



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 7.10.2005
KOM(2005) 483 endgültig

2002/0222(COD)

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über Verbraucherkreditverträge und zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates

(gemäß Artikel 250, Absatz 2 des EG-Vertrages von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. VERFAHREN

Die Kommission hat am 28. Oktober 2004 einen geänderten Vorschlag für eine Richtlinie über Verbraucherkredite angenommen, der auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments (EP) vom 20. April 2004 zurückgeht.

Nach der Veröffentlichung des geänderten Vorschlags setzte die Kommission die Anhörung der Mitgliedstaaten und der Interessengruppen fort. Die Kommission kam daraufhin zu dem Schluss, dass die Ausarbeitung einer konsolidierten Fassung sinnvoll wäre. Außerdem zeigte sich in den Konsultationen, dass weitere wesentliche Änderungen vorzunehmen waren, denn das Verbraucherkreditgewerbe sollte nicht unnötig belastet, gleichzeitig aber ein möglichst hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet werden. Dabei war insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- Die von der Kommission eingerichtete und aus Sachverständigen für Hypothekarkredite bestehende Forumgruppe hatte ihren Schlussbericht vorgelegt. Dieser hat dazu beigetragen, dass sich die Kommission zur Herausnahme sämtlicher Hypothekarkredite aus dem Geltungsbereich der Richtlinie entschlossen hat.
- Die Verpflichtung zur Beratung des Verbrauchers im Vorvertragsstadium wurde klarer gefasst und den Umständen angepasst, unter denen Kredite angeboten werden.
- Der Gestaltungsspielraum, den einige Bestimmungen lassen, ist gepaart mit einer Klausel über die gegenseitige Anerkennung, die dafür sorgen soll, dass etwaige Unterschiede bei der späteren Umsetzung kein Hindernis für den Binnenmarkt darstellen.

2. ZIELSETZUNGEN

Die Kommission verfolgt im Bereich des Verbraucherkreditrechts drei Hauptzielsetzungen:

- Schaffung der Voraussetzungen für einen echten Binnenmarkt,
- Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus und
- Klarstellung des EG-Rechts durch Neufassung der drei bereits geltender Richtlinien über Verbraucherkredite (87/102/EG, 90/88/EG und 98/8/EG).

Diese Ziele entsprechen der Lissabon-Strategie, da die Entwicklung eines Kreditbinnenmarkts die Wettbewerbsfähigkeit von Kreditgebern aus der EU durch verbesserte Wettbewerbsbedingungen und die Förderung der Produktinnovation stärken wird.

Die Harmonisierung des Verbraucherschutzes im Bereich der Finanzdienstleistungen für Privatkunden bildet zusammen mit einer gezielten gegenseitigen Anerkennung einen Schlüsselaspekt der Strategie der Kommission für die Entwicklung eines Marktes im Bereich Finanzdienstleistungen für Privatkunden. Dieser ist eine natürliche Folge der Einführung einer einheitlichen Währung, wodurch das Wechselkursrisiko zwischen den Ländern der Eurozone entfällt und Preisvergleiche transparenter werden. Die Überweisungskosten wurden durch die Verordnung Nr. 2560/2001 erheblich gesenkt. Dazu wird noch eine weitere Integration der EU-Zahlungssysteme kommen, wodurch regelmäßige Zahlungen innerhalb der Eurozone bald ebenso einfach zu tätigen sein werden wie Zahlungen innerhalb eines Mitgliedstaats. Grenzübergreifend gewährte Darlehen, die durch regelmäßige grenzüberschreitende Überweisungen zurückzuzahlen sind, werden von dieser Entwicklung besonders profitieren.

3. VERFÜGBARE OPTIONEN

Die auf einer Mindestharmonisierung basierende Verbraucherkredit-Richtlinie 87/102/EG hat dazu geführt, dass die Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße über die Bestimmungen der Richtlinie hinausgegangen sind. Da die einschlägigen Rechtsvorschriften meist zwingend sind, behindern diese unterschiedlichen Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten den Binnenmarkt und halten die Unternehmen davon ab, gesamteuropäische Produkte anzubieten.

Eine Rechtsetzungsinitiative war daher die einzige verfügbare Option, mit der die verfolgten Ziele erreicht werden können.

4. AUSWIRKUNGEN DER RICHTLINIE

4.1. Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit

- Der Kreditmarkt ist noch entwicklungsfähig; nur ein geringer Teil der Kreditgeschäfte wird derzeit über die Binnengrenzen hinweg abgewickelt. Hinter der beträchtlichen Größe des Kreditmarkts insgesamt verbergen sich stark divergierende Märkte mit sehr unterschiedlichen Anteilen der Verbraucherkredite. Während sich der Umsatz auf dem britischen Markt beispielsweise auf 230 Mia. € beläuft, sind es in einem etwa gleich großen Land wie Italien nur 40 Mia. €. Das durchschnittliche Kreditvolumen pro Haushalt unterscheidet sich ebenfalls stark¹. In einigen Mitgliedstaaten machen Verbraucherkredite einen großen Teil des verfügbaren Einkommens der Haushalte aus, in anderen Mitgliedstaaten ist dieser Anteil relativ gering². Einige Märkte sind kaum noch expansionsfähig, während das Entwicklungspotenzial anderer noch sehr groß ist.
- Die Möglichkeit, in der gesamten EU Kreditverträge anzubieten sollte den Banken Effizienzgewinne und größenbedingte Einsparungen und den

¹ Es variiert von 942 € in Spanien über 3 000 bis 3 500 € in Belgien, Deutschland oder Frankreich bis zu 9 408 € in Schweden und nahezu 18 000 € im Vereinigten Königreich (Stand: 2002).

² Er variiert von 7 % in Griechenland über 10 % in Spanien oder Frankreich und 16 % in Deutschland und Portugal bis zu 26 % und 28% in Schweden bzw. dem Vereinigten Königreich (Stand: 2002).

Verbrauchern eine breitere Palette von Produkten und günstigere Angebote bringen. Darlehensgeber werden gesamteuropäische Verbraucherkreditprodukte konzipieren können, die nicht unbedingt 25 nationalen Regelungen entsprechen müssen.

- Es ergeben sich neue Geschäftsmöglichkeiten, mit denen sich das Potenzial, das der Binnenmarkt bietet, besser ausschöpfen lässt – Technologien (insbesondere das Internet) ermöglichen Verbrauchern und Kreditgebern den Vertragsabschluss im Fernabsatz, der gesteigerte Umsatz im Internet-Einzelhandel könnte eine neue Nachfrage nach Krediten schaffen, und der erweiterte Zugang zum Internet fördert das Homebanking.

4.2. Auswirkungen auf den Wettbewerb

- Der erleichterte Zugang zu den Kreditmärkten könnte den Wettbewerb auf bestimmten Märkten anregen, die derzeit von einigen wenigen Akteuren dominiert werden und wo die Verbraucher nur eingeschränkten Zugang zu Krediten haben. Die Förderung des Wettbewerbs dürfte die Effizienz der Kreditinstitute in einer sich zunehmend globalisierenden Wirtschaft verbessern.

4.3. Auswirkungen auf die Verbraucher

- Infolge des stärkeren Wettbewerbs und der Öffnung der nationalen Märkte für Kreditgeber aus dem Ausland werden die Zinsen für die Verbraucher sinken. Die Kosten von Verbraucherkrediten können je nach Kreditgeber und Mitgliedstaat erheblich voneinander abweichen, und die Verbraucher sollten Angebote aus der gesamten EU nutzen können.
- Die Beseitigung von Wettbewerbsschranken wird zu einem breiteren Angebot und besseren Produkten führen. Das Innovationsniveau ist in einigen Mitgliedstaaten bereits recht hoch, doch können bestimmte, in einem Mitgliedstaat angebotene Kreditprodukte oft nicht in anderen EU-Mitgliedstaaten vertrieben werden. Die Verbraucher haben ein Interesse am Zugang zu allen Kreditprodukten, die in der EU angeboten werden, sofern ein hohes Informations- und Schutzniveau gewährleistet ist.
- Die Harmonisierung bestimmter Grundelemente des Verbraucherkreditvertrags wird das Vertrauen der Verbraucher stärken und sie dazu anregen, Kredite auch in anderen EU-Mitgliedstaaten aufzunehmen. Der zurzeit niedrige Anteil grenzübergreifender Verbraucherkreditverträge ist u. a. darauf zurückzuführen, dass die Verbraucher Bedenken wegen eines möglicherweise schlechteren Verbraucherschutzes in anderen Mitgliedstaaten haben.

5. WESENTLICHE ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEM GEÄNDERTEN VORSCHLAG VOM 28. OKTOBER 2004

5.1. Ziel

Artikel 1 stellt klar, dass nur bestimmte Aspekte des Sachgebiets in der Richtlinie geregelt werden. Damit wird einer von verschiedenen Anhörungsteilnehmern vertretenen Auffassung entsprochen.

5.2. Definitionen

5.2.1. Überziehungskredite

Die Frage der Überziehungskredite bedurfte einer Klärung. Um Rechtssicherheit zu schaffen, enthält der vorliegende geänderte Vorschlag insbesondere eine entsprechende Definition, die der gängigen Praxis in den Mitgliedstaaten entspricht.

5.2.2. Gesamtkosten des Kredits

Die Definition der Gesamtkosten des Kredits wurde mit Rücksicht auf die Stellungnahmen des EP und der Wirtschaft neu formuliert. Ziel war es, nur Kosten für Leistungen zu berücksichtigen, deren Inanspruchnahme mit dem oder über den Kreditgeber vereinbart wird. Diese Definition dient als Grundlage für die Berechnung des effektiven Jahreszinses. Der Kreditgeber-Gesamtzins wird gemäß den Forderungen der betroffenen Kreise und des EP gestrichen, da er für die Verbraucher möglicherweise verwirrend gewesen wäre.

5.3. Geltungsbereich

5.3.1. Hypothekarkredite

Der erste geänderte Vorschlag erstreckte sich noch auf hypothekarisch gesicherte Verbraucherkreditverträge (sog. „equity releases“), schloss aber Wohnungsbaudarlehen aus. Für den Kreditgeber ist es jedoch sehr schwierig – wenn nicht gar unmöglich – zu bestimmen, welchem Zweck der Kredit dienen soll, denn er kann ja nicht kontrollieren, wie das gewährte Darlehen anschließend verwendet wird. Hinzu kommt, dass Hypothekarkredite im Allgemeinen besonders ausgestaltet sind; diese Besonderheiten müssten speziell geregelt werden, und zwar unabhängig vom Zweck des Kredits. Die Kommission hat deshalb hypothekarisch gesicherte Kreditverträge aus dem Geltungsbereich der Richtlinie herausgenommen. Dies entspricht einer von der Kreditbranche nachdrücklich befürworteten Abänderung des EP.

5.3.2. Sicherungsverträge, Garanten

Sicherungsverträge fallen nun nicht mehr in den Geltungsbereich, da sie hauptsächlich der Sicherung von Hypothekenkrediten dienen.

Garanten fallen ebenfalls nicht mehr in den Geltungsbereich. Die Richtlinie erfasst nur Kreditverträge; auf spezielle vertragsrechtliche Aspekte, die in den Mitgliedstaaten in einem breiteren Rahmen geregelt sind, sollte sich die Richtlinie

nicht erstrecken. Beide Einschränkungen entsprechen Abänderungen des EP und tragen den vom Banksektor geäußerten Bedenken Rechnung.

5.3.3. *Überziehungskredite*

Das EP und die europäische Bankbranche haben vorgetragen, Überziehungskredite würden wegen ihrer Unkompliziertheit und niedrigen Kosten geschätzt, so dass es nicht notwendig sei, sämtliche Anforderungen an Kreditverträge auf sie auszudehnen. Sie sollen daher nur einer vereinfachten Regelung unterliegen. Es ist aber für eine angemessene Information zu sorgen. Für Überziehungskredite gelten deshalb einige wenige vertragliche Informationspflichten.

5.3.4. *Verträge über mehr als 50 000 €*

Nach Gesprächen mit den betroffenen Kreisen sind Verträge über mehr als 50 000 € nun nicht mehr erfasst, da sie im Allgemeinen nicht zu Konsumzwecken geschlossen werden, sondern eher als Wohnungsbaudarlehen gedacht sind; für sie müssen daher nicht dieselben Rechtsvorschriften gelten wie für normale Verbraucherkredite. Bezüglich der geltenden Schwellenbeträge wurde eine Revisionsklausel eingefügt, damit die in der Richtlinie vorgesehenen Schwellenbeträge den wirtschaftlichen Trends in der EU und der Marktentwicklung angepasst werden können.

5.4. **Vorvertragliche Informationen**

Da die Richtlinie über missbräuchliche Geschäftspraktiken (2005/29/EG) bereits allgemeine Bestimmungen für Angaben in der Werbung enthält, schlägt die Kommission hier lediglich eine Liste zwingend vorgeschriebener Informationen vor, die nicht fehlen dürfen, wenn die Werbung finanzielle Angaben zu Krediten beinhaltet. Die allgemeine Werbung für bestimmte Kreditleistungen ist hiervon nicht betroffen, so dass die Unternehmen nicht unnötig belastet werden.

Vorvertragliche Informationen erlauben es den Verbrauchern, verschiedene Angebote miteinander zu vergleichen. Verschiedene Anhörungsteilnehmer haben aber den Einwand geäußert, zu viele Informationen könnten auch verwirren. Im vorliegenden geänderten Vorschlag wurden deshalb einige vorvertragliche Informationspflichten gestrichen. Auf Wunsch der Bankbranche zielt der vorliegende geänderte Vorschlag ferner darauf ab, die Informationspflichten auf die entsprechenden Anforderungen anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften abzustimmen.

Darlehensgeber haben die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers anhand von Informationen zu beurteilen, die der Verbraucher ihnen offen legt, und ggf. anhand von Auskünften aus Datenbanken. Nachdem der Banksektor umfassend angehört worden ist, geht die Kommission nicht davon aus, dass den Banken dadurch zusätzliche Kosten entstehen würden, denn dies entspricht der guten Bankpraxis.

Das Konzept der Beratungspflicht wurde geändert. Entgegen dem von einigen Banken geäußerten Wunsch geht die Kommission weiterhin davon aus, dass ein Kreditgeber nicht nur zur Erteilung der vorvertraglichen Informationen verpflichtet ist, sondern dem Verbraucher nähere Erläuterungen geben sollte, damit dieser in Kenntnis der Sachlage eine Entscheidung treffen kann. Auf Wunsch des Banksektors

und einiger Mitgliedstaaten wurde jedoch klargestellt, dass der Verbraucher stets die Verantwortung für seine endgültige Entscheidung, einen Kreditvertrag abzuschließen, trägt. Die Beratungspflicht ist deshalb als Verpflichtung ausgestaltet worden, den Verbraucher in die Lage zu versetzen, die Vor- und Nachteile eines Kredits abzuwägen. Darüber hinaus wurde den Mitgliedstaaten ein größerer Gestaltungsspielraum bei der Anpassung der Umsetzungsvorschriften an die Lage auf ihren Märkten eingeräumt.

5.5. Vertragliche Informationen

Die Bestimmungen über die vertraglichen Informationen schreiben in erster Linie die Erteilung von Auskünften vor, die bereits in der vorvertraglichen Phase erteilt wurden; hinzu kommen noch Angaben zur Ausübung des Widerrufsrechts und zum Recht auf vorzeitige Rückzahlung. Dies entspricht der üblichen guten Branchenpraxis, so dass den Kreditgebern daraus keine wesentlichen zusätzlichen Kosten entstehen werden.

Bei einem variablen Zinssatz sollte der Verbraucher über wesentliche Änderungen des Sollzinses informiert werden. Es ist aber in der Praxis unmöglich, ihn über jede Änderung zu informieren, da in manchen Fällen der Zins sogar täglich leicht variieren kann. Deshalb sieht der vorliegende geänderte Vorschlag vor, dass Verbraucher in regelmäßigen Abständen und zumindest bei wesentlichen Änderungen unverzüglich informiert werden sollen.

5.6. Zugang zu Datenbanken

Die Verpflichtung zur Einrichtung nationaler Datenbanken wurde gestrichen, da dies über den Zweck der Richtlinie hinausginge. Fragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz sind bereits in der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG geregelt. Deshalb schlägt die Kommission vor, lediglich einen diskriminierungsfreien gegenseitigen Zugang zu bestehenden privaten und öffentlichen Datenbanken zu gewährleisten, wodurch der Branche im Gegensatz zu der vorherigen Bestimmung keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die neue Bestimmung wird vielmehr zum Abbau eines Hindernisses für grenzüberschreitende Kredite beitragen.

5.7. Widerrufsrecht

Der vorliegende Vorschlag ermöglicht dem Verbraucher den Widerruf des Kreditvertrags binnen 14 Tagen. Er kann sich somit nach Abschluss des Vertrages umschauen und unter Umständen ein besseres Angebot finden. Diese Bestimmung soll den Wettbewerb verstärken. Sie entspricht der üblichen Praxis in den meisten Mitgliedstaaten, obgleich die Fristen unterschiedlich lang sind. Die Dauer der Widerrufsfrist entspricht derjenigen in der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (2002/65/EG). Folglich werden zumindest bei im Fernabsatz angebotenen Verbraucherkreditverträgen den Kreditgebern keine zusätzlichen Kosten entstehen.

5.8. Verbundene Rechtsgeschäfte

Der vorliegende Vorschlag sieht vor, dass der Verbraucher bei verbundenen Rechtsgeschäften immer dann, wenn ihm ein Recht auf Widerruf des Kaufvertrags

zusteht, auch den damit verbundenen Kreditvertrag widerrufen kann. Diese Bestimmung soll verhindern, dass der Verbraucher an einen Kreditvertrag gebunden bleibt, obwohl sein Zweck weggefallen ist. Das Recht auf Widerruf des Kreditvertrags räumt ihm aber kein Recht auf Widerruf des Kaufvertrags ein.

5.9. Vorzeitige Rückzahlung

Der vorliegende Vorschlag räumt dem Verbraucher das Recht ein, seinen Kredit früher als ursprünglich im Kreditvertrag vereinbart zurückzuzahlen. Den Kreditgebern entstehen allerdings durch die vorzeitige Rückzahlung Kosten. Deshalb sieht der Vorschlag nach Anhörung der interessierten Kreise und der Mitgliedstaaten nun vor, dass Kreditgeber als Ausgleich für diese Kosten eine angemessene und objektiv gerechtfertigte Gebühr verlangen können. Da die Berechnung der Vergütung auf objektiver Grundlage erfolgen soll, wird damit gerechnet, dass den Kreditgebern dadurch nur marginale Kosten entstehen.

5.10. Missbräuchliche Klauseln

Der Vorschlag enthält zwei Beispiele für typische missbräuchliche Klauseln in Kreditverträgen und ändert den Anhang der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen. Die Auswirkungen auf die Wirtschaft dürften – wenn überhaupt – sehr gering sein, da diese Beispiele ganz eindeutig der üblichen guten Branchenpraxis widersprechen.

5.11. Harmonisierung

Generell haben Harmonisierung und gegenseitige Anerkennung gleichermaßen zur Marktintegration in der EU beigetragen und auch dafür gesorgt, dass den Interessen der Verbraucher Rechnung getragen wird. Welches der geeignete Policymix in einem bestimmten Bereich ist, hängt von den Merkmalen dieses Bereichs ab und sollte jeweils von Fall zu Fall entschieden werden. Eine ausgewogene Lösung setzt die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes voraus, wobei gegebenenfalls Harmonisierung und gegenseitige Anerkennung miteinander kombiniert werden müssen.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Kommission vor, den Ansatz der vollständigen Harmonisierung beizubehalten, den Mitgliedstaaten jedoch auf einigen Gebieten einen gewissen Gestaltungsspielraum zu belassen. Eine vollständige Harmonisierung stellt nach wie vor die beste Möglichkeit der Schaffung eines echten Binnenmarkts für Verbraucherkredite dar, der es den Unternehmen erlaubt, Verbraucherkredite auch im Ausland anzubieten, und der gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau unabhängig davon garantiert, in welchem EU-Mitgliedstaat der Kreditvertrag abgeschlossen wird. Der Vorschlag stellt nun klar, dass nur die im Text ausdrücklich geregelten Sachverhalte vollständig harmonisiert werden, während Fragen wie gesamtschuldnerische Haftung nach wie vor dem nationalen Recht unterliegen.

In manchen Fällen lässt der Vorschlag den Mitgliedstaaten einen Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung, was in erster Linie auf die Unterschiedlichkeit der nationalen Märkte bzw. Rechtsvorschriften zurückzuführen ist. Dies gilt z. B. für die vorzeitige Rückzahlung oder die Überschreitung des

Gesamtkreditbetrags. Es ist aber auch dafür zu sorgen, dass der den Mitgliedstaaten belassene Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung im Rahmen der Richtlinie nicht zur Errichtung zusätzlicher Barrieren auf dem Binnenmarkt für Verbraucherkredite beitragen kann. Deshalb ergänzt die Kommission ihren Ansatz der vollständigen Harmonisierung in einer begrenzten Anzahl von Fällen durch die gegenseitige Anerkennung. Dadurch werden Unternehmen entlastet, die Verbraucherkredite über die Grenzen hinweg anbieten wollen.

Die vorgeschlagene Bestimmung über die gegenseitige Anerkennung wird bewirken, dass ein Kreditgeber, der in einem anderen Mitgliedstaat als im Mitgliedstaat seiner Niederlassung tätig wird, nur die rechtlichen Anforderungen seines Herkunftsmitgliedstaats (oder entsprechende Anforderungen) erfüllen muss, nicht jedoch diejenigen des Mitgliedstaats, in dem er Kredite anbietet. Im Bereich des Vertragsrechts könnte dies zu anderen Ergebnissen führen, als sie Artikel 5 des Übereinkommens von Rom derzeit vorsieht. In einem Fall, in dem Artikel 5 anwendbar ist, wonach das Recht des Landes anzuwenden ist, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, kann das Recht dieses Landes Standards vorsehen, die im Vergleich zu den entsprechenden Standards im Herkunftsland des ausländischen Kreditgebers dessen Tätigkeit einschränken, z. B. durch strengere (oder andere) Anforderungen als den in seinem Herkunftsland geltenden. In einem solchen Fall hat der Aufnahmemitgliedstaat – sofern die in der Bestimmung über die gegenseitige Anerkennung genannten Bereiche betroffen sind – sicherzustellen, dass die besagten Standards nicht für den Vertrag gelten. Es wäre somit entweder das von den Parteien gewählte Recht oder – falls eine solche Wahl nicht erfolgt ist – das Recht des Herkunftslandes des Kreditgebers anzuwenden.

Die Bereiche, auf die sich die Klausel über die gegenseitige Anerkennung erstreckt, sind im vorliegenden Vorschlag ausdrücklich aufgeführt. In Bezug auf Artikel 15 (vorzeitige Rückzahlung) und Artikel 17 (Überschreitung des Gesamtkreditbetrags) wurde eine Anlaufphase eingeführt, die den Mitgliedstaaten Zeit für die Anpassung lässt.

5.12. Beispiele

Die Beispiele für die Berechnung des effektiven Jahreszinses, die der frühere Anhang II des Vorschlags enthielt, wurden gestrichen. In Anbetracht des übergeordneten Zieles der Kommission, eine bessere Rechtsetzung zu gewährleisten, möchte sie das Rechtsetzungsverfahren nicht überfrachten und hat deshalb beschlossen, diese Beispiele aus dem Vorschlag zu streichen. Sollten diese Beispiele als nützliches Hilfsmittel bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses angesehen werden, könnten sie nach Erlass der Richtlinie separat veröffentlicht werden.

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

~~zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den über Verbraucherkreditverträge~~ und zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission³,

nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrages⁵,

in Erwägung folgender Gründe:

- (1) **Die Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit⁶ enthält Rechtsvorschriften auf Gemeinschaftsebene für Verbraucherkreditverträge.**
- (2) ~~(4)~~ 1995 legte die Kommission einen Bericht⁷ über die Anwendung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit vor und führte ~~im Anschluss daran~~ eine breit angelegte Befragung der betroffenen Kreise durch. 1997 legte ~~sie~~ **die Kommission** einen zusammenfassenden Bericht über die Reaktionen zu dem Bericht aus dem Jahr 1995⁸ vor. 1996 wurde ein zweiter Bericht⁹ über die Anwendung der **Richtlinie 87/102/EWG in der Fassung der** Richtlinie 90/88/EWG des Rates vom 22. Februar 1990 zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit. ausgearbeitet.

³ ABl. C... vom..., S.....

⁴ ABl. C... vom..., S.....

⁵ Stellungnahme.

⁶ ABl. L 42 vom 12.2.1987, S. 48. Die Richtlinie wurde zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 17).

⁷ KOM(95) 117 endgültig.

⁸ KOM(97) 465 endgültig.

⁹ KOM(96) 79 endgültig.

- (3) ~~(2)~~ Aus diesen Berichten und Anhörungen geht hervor, dass sich die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Vergabe von Krediten an natürliche Personen im Allgemeinen und von Verbraucherkrediten im Besonderen nach wie vor stark unterscheiden. Eine Analyse der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 87/102/EWG zeigt in der Tat, dass die Mitgliedstaaten ~~das Schutzniveau, das die Richtlinie bietet, für unzureichend gehalten haben. So haben sie im Zuge ihrer Umsetzung auch andere Kreditarten und/oder neuartige Kreditverträge berücksichtigt, die von der Richtlinie nicht erfasst werden. Deshalb empfiehlt es sich, die von mehreren Mitgliedstaaten geplanten Reformen zu antizipieren und einen harmonisierten gemeinschaftsrechtlichen Rahmen vorzusehen.~~ **aufgrund unterschiedlicher nationaler Gegebenheiten rechtlicher oder wirtschaftlicher Natur über die Richtlinie 87/102/EWG hinaus eine Reihe von Verbraucherschutzmechanismen anwenden.**
- (4) ~~(3)~~ Die sich aus diesen nationalen Unterschieden ergebende Sach- und Rechtslage führt zu einer zu Verzerrungen im Wettbewerb der Kreditgeber in der Gemeinschaft und **behindert den Binnenmarkt, wenn die Mitgliedstaaten unterschiedliche zwingende Rechtsvorschriften erlassen haben, die strenger sind als die Bestimmungen der Richtlinie 87/102/EWG. Sie** schränkt zum anderen die Möglichkeiten der Verbraucher ein, **von dem langsam zunehmenden Angebot grenzüberschreitenden Verbraucherkredits unmittelbar Gebrauch zu machen** Kredite in anderen Mitgliedstaaten aufzunehmen. Diese Verzerrungen und Einschränkungen wirken sich ihrerseits auf Umfang und Art der Nachfrage nach grenzübergreifenden Krediten aus, was **können** wiederum Folgen für die Nachfrage nach Waren und Dienstleistungen haben kann. Ferner führen unterschiedliche Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in den Mitgliedstaaten dazu, dass die Verbraucher nicht in allen Mitgliedstaaten den gleichen Schutz genießen.
- (5) ~~(4)~~ In den letzten Jahren hat sich bei den Kreditformen, die Verbrauchern angeboten und von ihnen in Anspruch genommen werden, vieles geändert. Es gibt heute neue Kreditinstrumente, die immer stärkere Verwendung finden. Deshalb ist es zweckmäßig, die geltenden Bestimmungen ~~anzupassen, zu ändern und zu ergänzen~~ und **gegebenenfalls** ihren Geltungsbereich auszudehnen.
- (6) **Gemäß Artikel 14 Absatz 2 EG-Vertrag umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen sowie die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Die Entwicklung eines transparenteren und effizienteren Kreditmarkts innerhalb dieses Raums ohne Binnengrenzen ist wesentlich für die Förderung grenzüberschreitender Geschäftstätigkeiten.**
- (7) **Wenn ein gut funktionierender Verbraucherkredit-Binnenmarkt entstehen soll, so muss in einigen Schlüsselbereichen ein harmonisierter gemeinschaftsrechtlicher Rahmen geschaffen werden. Im Hinblick auf die permanente Weiterentwicklung des Marktes des Verbraucherkredits und die zunehmende Mobilität der europäischen Bürger kann ein zukunftsweisendes Gemeinschaftsrecht, das sich künftigen Kreditformen anpassen kann und das den Mitgliedstaaten einen angemessenen Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung lässt, zu einem modernen Verbraucherkreditrecht beitragen.**
- (8) ~~(5)~~ Es empfiehlt sich, die Entstehung eines transparenteren und effizienteren

Kreditbinnenmarktes zu fördern. Zur Sicherung des Vertrauens der Verbraucher ist es wichtig, dass Dieser der Markt sollte ein solches ausreichendes Verbraucherschutzniveau bietet. Auf diese Weise kann der freie Verkehr von, dass Kreditangeboten unter den bestmöglichen Bedingungen für Anbieter wie auch für Kreditnehmer unter Berücksichtigung der Besonderheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten stattfinden. frei verkehren können.

- (9) Dieses Ziel lässt sich nur erreichen, wenn auf eine maximale Eine vollständige Harmonisierung hingearbeitet wird, die den Schutz der Interessen ist notwendig, um allen Verbrauchern in der Gemeinschaft ein hohes und vergleichbares Maß an Schutz der ihrer Interessen auf hohem Niveau gewährleistet und ihnen denselben Informationsstand sichert zu bieten und um einen echten Binnenmarkt zu schaffen. Den Mitgliedstaaten sollte es deshalb nicht erlaubt sein, von dieser Richtlinie abweichende einzelstaatliche Bestimmungen beizubehalten oder einzuführen. Diese Einschränkung sollte jedoch nur gelten, wo Vorschriften durch diese Richtlinie harmonisiert werden. Abgesehen von den durch diese Richtlinie harmonisierten Vorschriften sollte es den Mitgliedstaaten freigestellt bleiben, nationale Rechtsvorschriften beizubehalten oder einzuführen. Dementsprechend können die Mitgliedstaaten beispielsweise einzelstaatliche Rechtsvorschriften über die gesamtschuldnerische Haftung des Verkäufers oder Anbieters von Dienstleistungen und des Kreditgebers beibehalten oder einführen. Ein weiteres Beispiel für diese Möglichkeit der Mitgliedstaaten könnte sein, dass einzelstaatliche Rechtsvorschriften ein Recht auf Widerruf des Kauf- oder Dienstleistungsvertrags für den Fall einführen oder beibehalten, dass der Verbraucher sein Recht auf Widerruf des Kreditvertrages ausübt. Im Fall spezieller Kreditverträge, für die nur bestimmte Vorschriften dieser Richtlinie gelten, z. B. bei Überziehungskrediten oder bei sonstigen speziellen Kreditverträgen, sollte es den Mitgliedstaaten weiterhin freigestellt sein, solche Kreditverträge, soweit sie andere als die von der Richtlinie harmonisierten Aspekte betreffen, weiterhin durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften zu regeln.
- (10) Selbst auf einigen von dieser Richtlinie harmonisierten Gebieten könnten die einzelstaatlichen Umsetzungsvorschriften unterschiedlich sein und es den Kreditgebern erschweren, ihre Dienste grenzüberschreitend anzubieten. In solchen Fällen ist es in Anbetracht des von dieser Richtlinie gewährleisteten Harmonisierungs- und Verbraucherschutzniveaus und im Hinblick auf einen gut funktionierenden Binnenmarkt zweckmäßig, zusätzliche Belastungen der Kreditgeber zu vermeiden, insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit der Beachtung von Vorschriften, die über die im Mitgliedstaat ihrer Niederlassung geltenden Anforderungen hinausgehen. Deshalb sollte der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung in bestimmten Fällen gelten, die in dieser Richtlinie abschließend aufgeführt sind. In diesen Fällen führt die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung dazu, dass die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dann nicht zur Anwendung kommen, wenn sie in einem konkreten Fall den freien Dienstleistungsverkehr beeinträchtigen würden.
- (11) In bestimmten Fällen, in denen der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zur Anwendung kommt, sieht diese Richtlinie eine Übergangszeit vor. Diese Übergangszeit soll es den Mitgliedstaaten ermöglichen, hinreichende Erfahrungen mit den erlassenen Umsetzungsvorschriften zu sammeln; außerdem

soll sie die Wirtschaftsteilnehmer in die Lage versetzen, sich dem nach der Umsetzung dieser Richtlinie geltenden neuen Rechtsrahmen anzupassen, bevor der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung Geltung erlangt.

- (6) ~~In Anbetracht der zunehmenden Diversifizierung der Kreditangebote und der Anbieter von Krediten sollte als Kreditvermittler jede Person gelten, deren Angaben dem Kreditgeber die Identifizierung eines Verbrauchers ermöglichen und der gegen Entgelt – gleich in welcher Form – am Abschluss des Kreditvertrages mitwirkt. Rechtsanwälte und Notare sollten jedoch grundsätzlich nicht als Kreditvermittler gelten, wenn der Verbraucher sie hinsichtlich der Tragweite eines Kreditvertrags um ihren Rat bittet oder wenn sie bei der Formulierung oder Beglaubigung eines Vertrags mithelfen, solange sich ihre Mitwirkung auf die juristische Beratung beschränkt und sie ihre Klienten nicht an bestimmte Kreditgeber verweisen.~~
- (12) **Verträge über die kontinuierliche Erbringung von Dienstleistungen oder über die kontinuierliche Lieferung von Waren gleicher Art und Menge, bei denen der Verbraucher für die Dauer der Erbringung Teilzahlungen leistet, können sich hinsichtlich der Interessenlage der Vertragspartner und hinsichtlich der Modalitäten und Durchführung der Verträge erheblich von den unter diese Richtlinie fallenden Kreditverträgen unterscheiden. Deshalb sollte klargestellt werden, dass derartige Verträge nicht als Kreditverträge im Sinne der Richtlinie gelten. Ein Beispiel für derartige Verträge wäre ein Versicherungsvertrag, bei dem die Versicherung über monatliche Teilzahlungen gezahlt wird.**
- (13) ~~(7) Vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen bleiben sollten durch Grundpfandrechte gesicherte Kreditverträge mit denen ein Kredit für den Erwerb oder Umbau von Immobilien gewährt wird. Es handelt sich hierbei um eine besondere Form des Kredits; sie ist Gegenstand einer Empfehlung der Kommission vom 1. März 2001 über vorvertragliche Informationen, die Darlehensgeber, die wohnungswirtschaftliche Darlehen anbieten, den Verbrauchern zur Verfügung stellen müssen.~~
- (8) ~~Wegen des wirtschaftlichen Risikos, das natürliche Personen eingehen, die für einen Kredit garantieren, sind besondere Bestimmungen notwendig, die ihnen ein ähnliches Informations- und Schutzniveau sichern, wie es für Verbraucher vorgesehen ist.~~
- (9) ~~Die Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 über irreführende und vergleichende Werbung¹⁰ soll bei der Angabe von Zahlen, Kosten oder Zinssätzen in der Werbung oder in Werbeangeboten für Kreditverträge Schutz bieten. Sie muss daher implizieren, dass derartige Zahlen, Kosten und Zinssätze durch Berechnungselemente zu ergänzen sind, die es dem Verbraucher ermöglichen, diese Angabe ins Verhältnis zu den Gesamtverbindlichkeiten zu setzen, die sich für ihn aus dem Kreditvertrag ergeben.~~
- (14) **Gemäß der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung**

¹⁰ ABl. L 250 vom 19.9.1984, S. 17. Die Richtlinie wurde zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 290 vom 23.10.1997, S. 18).

der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken)¹¹ sollten die Verbraucher insbesondere bei der Offenlegung von Informationen durch den Kreditgeber vor unlauteren oder irreführenden Praktiken geschützt sein. Dennoch ist es angebracht, speziell in dieser Richtlinie Bestimmungen für die Werbung für Kreditverträge und über bestimmte Standardinformationen vorzusehen, die Verbraucher erhalten sollten, damit sie insbesondere verschiedene Angebote miteinander vergleichen können.

- (10) ~~Soll der Verbraucher wirklich geschützt sein, so ist auf dem Gebiet des Kreditgeschäfts bei ungebetenen Vertreterbesuchen zu Hause ein strengerer Maßstab anzulegen als derjenige, auf dem die Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen¹² basiert.~~
- (11) ~~Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind unbeschadet der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹³ anzuwenden. Dennoch sollte für bestimmte Fälle ein geeigneter Rahmen für die Erhebung und Verarbeitung persönlicher Daten vorgesehen werden, die zur Einschätzung des Kreditrisikos notwendig sind.~~
- (15) (14) Damit der Verbraucher in voller Sachkenntnis entscheiden kann, ~~muß~~ **sollte** er vor dem Abschluss des Kreditvertrags ausreichend über die Bedingungen und Kosten des Kredits sowie über die Verpflichtungen, die er mit dem Vertrag eingeht, informiert werden. Im Interesse einer ~~vollkommenen~~ **größtmöglichen** Transparenz und Vergleichbarkeit der Angebote sollten diese Informationen sich insbesondere auf den ~~mittels einer Beispielrechnung erläuterten effektiven Jahreszins und den Kreditgeber-Gesamtzins~~ beziehen, **der innerhalb der gesamten Gemeinschaft gleich zu bestimmen ist. Da der effektive Jahreszins in diesem Stadium nur anhand eines Beispiels angegeben werden kann, sollte dieses Beispiel repräsentativ sein. Deshalb sollte es beispielsweise der durchschnittlichen Laufzeit und dem Gesamtbetrag des gewährten Kredits bei der betreffenden Art von Kreditvertrag und gegebenenfalls den gekauften Waren entsprechen. Bei der Auswahl des repräsentativen Beispiels sollte auch die Häufigkeit des Abschlusses bestimmter Kreditverträge auf einem speziellen Markt berücksichtigt werden.**
- (16) **Die Verbraucher sollten über zusätzliche Kosten informiert werden, die vor dem Abschluss des Kreditvertrags zwangsläufig bei der Gewährung des Kredits anfallen. Selbst wenn der Betrag dieser Kosten nicht im Voraus bestimmt werden kann, sollten die Verbraucher sowohl in der Werbe- als auch in der Vorvertragsphase angemessen unterrichtet werden.**

¹¹ ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22.

¹² ABl. L 372 vom 31.12.1985, S. 31.

¹³ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

- (17) Bei bestimmten Kreditverträgen ist es jedoch zweckmäßig, die Anforderungen dieser Richtlinie in Bezug auf die vorvertragliche Information unter Berücksichtigung des besonderen Charakters dieser Verträge so einzuschränken, dass die Verbraucher zwar angemessen geschützt, die Kreditgeber oder gegebenenfalls die Kreditvermittler aber nicht unverhältnismäßig belastet werden.
- (18) Der Verbraucher muss vor dem Abschluss des Kreditvertrags umfassend informiert werden, und zwar unabhängig davon, ob ein Kreditvermittler am Absatz des Kredits beteiligt ist. Deshalb sollten die Anforderungen in Bezug auf die vorvertragliche Information auch gelten, wenn ein Kreditvermittler beteiligt ist. Wenn aber Anbieter von Waren und Dienstleistungen nur in untergeordneter Funktion als Kreditvermittler tätig werden, ist es nicht gerechtfertigt, ihnen ebenfalls die in dieser Richtlinie vorgesehene Pflicht zur vorvertraglichen Information aufzuerlegen. Deshalb sollten die Anforderungen in Bezug auf vorvertragliche Informationen für solche Kreditvermittler nicht gelten. Anbieter von Waren und Dienstleistungen können beispielsweise als Kreditvermittler in untergeordneter Funktion angesehen werden, wenn ihre Tätigkeit als Kreditvermittler keinen wesentlichen Teil ihres Umsatzes ausmacht. In diesen Fällen ist dennoch dafür gesorgt, dass der Verbraucher alle vorvertraglichen Informationen erhält, da der Kreditgeber ihn entsprechend unterrichten muss.
- (19) Verbraucher sollten ebenfalls mit Umsicht vorgehen und ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen.
- ~~(15) Da die Kreditinstrumente sowohl unter technischen als auch juristischen Gesichtspunkten kompliziert sind, sollte dem Kreditvermittler und dem Kreditgeber eine allgemeine Beratungspflicht auferlegt werden, so dass der Verbraucher in Kenntnis aller Umstände aus der angebotenen Kreditpalette auswählen kann. Es ist ferner Sache des Kreditgebers, nach dem Grundsatz der „verantwortungsvollen Kreditvergabe“ zu prüfen, ob ein Verbraucher und gegebenenfalls ein Garant in der Lage ist, seine neuen Verpflichtungen zu erfüllen.~~
- (20) Obgleich der Verbraucher Anspruch auf vorvertragliche Informationen hat, kann es sein, dass er darüber hinaus noch weitere Unterstützung braucht, um entscheiden zu können, welcher der ihm angebotenen Kreditverträge seinen Bedürfnissen und seiner finanziellen Situation am besten entspricht. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Kreditgeber und gegebenenfalls Kreditvermittler diese Unterstützung gewähren. Gegebenenfalls sollten die entsprechenden vorvertraglichen Informationen sowie die Vor- und Nachteile der angebotenen Produkte dem Verbraucher im Lichte der möglichen Komplexität des betreffenden Kreditvertrags persönlich erläutert werden.
- (21) ~~(12) Die Erfahrung und die Praxis zeigen, dass das Kreditrisiko sowohl für den Kreditgeber als auch für den Verbraucher gesenkt werden kann, wenn es angemessene und zuverlässige Informationen über etwaige Zahlungsausfälle gibt. Die Mitgliedstaaten haben daher sicherzustellen, dass in ihrem Hoheitsgebiet eine öffentliche oder private zentrale Datenbank, gegebenenfalls in Form eines Datenbanknetzes, betrieben wird. In dieser Datenbank oder diesem Netz sollten alle Verbraucher und Garanten dieses Mitgliedstaats registriert werden, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Im Interesse der Effizienz müssen~~

~~Kreditgeber verpflichtet sein, diese zentrale Datenbank abzufragen, ehe ein Verbraucher oder Garant irgendeine Verpflichtung eingeht. Damit der Wettbewerb der Kreditgeber nicht verzerrt wird, ist sollte Personen oder Unternehmen Kreditgebern aus anderen Mitgliedstaaten der Zugang zur zentralen zu privaten oder öffentlichen Datenbanken betreffend Verbraucher in einem Mitgliedstaat, in dem sie nicht niedergelassen sind, unter denselben Bedingungen zu gewährt werden, die keine Diskriminierung gegenüber den Kreditgebern wie sie für Personen oder Unternehmen dieses Mitgliedstaats darstellen gelten, und zwar entweder unmittelbar oder über die zentrale Datenbank des Herkunfts-Mitgliedstaats.~~

- (22) Alle notwendigen Informationen über die Rechte und Pflichten, die sich für den Verbraucher aus dem Kreditvertrag ergeben, sollten in klarer und knapper Form im Kreditvertrag enthalten sein, damit der Verbraucher diese zur Kenntnis nehmen kann.
- (13) ~~Damit die Vertraulichkeit der Informationen und der Schutz persönlicher Daten gewährleistet sind, ist es wichtig, dass die abgefragten Daten nur der Einschätzung des Risikos der Nichterfüllung seitens des Verbrauchers oder des Garanten dienen dürfen. Ebenso ist jede sonstige Verarbeitung oder Verwendung der aus der zentralen Datenbank stammenden persönlichen Daten zu verbieten. Um jedes Risiko zu vermeiden, sind die Daten schließlich unmittelbar nach Abschluss des Kreditvertrags oder nach Ablehnung des Kreditantrags zu löschen.~~
- (16) ~~In bestimmten Fällen kann der Verbraucher durch die Bedingungen eines Kreditvertrags benachteiligt werden. Ein besserer Schutz der Verbraucher ist dadurch zu erreichen, dass bestimmte, für alle Kreditformen gültige Bedingungen verbindlich vorgeschrieben werden. Im Kreditvertrag sind die Informationen, die der Verbraucher vor dem Abschluss des Kreditvertrags erhalten hat, zu bestätigen und gegebenenfalls durch einen Tilgungsplan und die Angabe der Nichterfüllungskosten zu ergänzen.~~
- (23) Damit die Transparenz umfassend gewährleistet ist, sollte der Verbraucher sowohl im vorvertraglichen Stadium als auch beim Abschluss des Kreditvertrags Informationen über den Sollzins erhalten. Während des Vertragsverhältnisses sollte der Verbraucher über wesentliche Änderungen des Sollzinses informiert werden.
- (24) (18) ~~Zwecks Angleichung der Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts auf verwandten Sachgebieten ist ein Recht auf Widerruf vorzusehen, das entsprechend den in der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom {...} 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG¹⁴ vorgesehenen Bedingungen ohne Angabe von Gründen in Anspruch genommen werden kann und keinerlei Vertragsstrafe nach sich zieht. Vor Ausübung des Widerrufsrechts kann der Verbraucher den Kreditgeber von seiner Absicht informieren, den Kreditvertrag zu widerrufen, um dessen Neuverhandlung zu gestatten.~~
- (25) Bei verbundenen Verträgen stehen der Erwerb einer Ware oder einer

¹⁴ ABL. L 271 vom 9.10.2002, S. 16.

Dienstleistung mit dem zu diesem Zwecke abgeschlossenen Kreditvertrag in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis. Deshalb sollte dem Verbraucher beim Widerruf des Kaufvertrags auch der Widerruf des Kreditvertrags ermöglicht werden. Außerdem sollten Verbraucher unter bestimmten Umständen Ansprüche gegen den Kreditgeber geltend machen können, wenn es zu Schwierigkeiten mit dem Kaufvertrag kommt. Das Nichtvorliegen solcher Umstände sollte jedoch nicht dazu führen, dass Verbraucher der Rechte verlustig gehen, die ihnen die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die gesamtschuldnerische Haftung des Verkäufers oder Erbringers von Dienstleistungen und des Kreditgebers einräumen.

- (26) (21) Dem Verbraucher sollte gestattet werden, seine Verbindlichkeiten vorzeitig Ablauf der im Kreditvertrag angegebenen Frist zu erfüllen. ~~In diesem~~ Für den Fall der vorzeitigen Rückzahlung eines Teilbetrags oder der Gesamtschuld ~~muss~~ sollte dem Kreditgeber ~~unabhängig davon, ob der Kredit teilweise oder vollständig zurückgezahlt wird,~~ lediglich ~~nur~~ eine angemessene und objektiv gerechtfertigte Entschädigung zustehen, Diese objektiv gerechtfertigte Vergütung soll den Kreditgeber für die unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung zusammenhängenden Kosten entschädigen und sollte den Interessen beider Vertragsparteien Rechnung tragen. ~~soweit die Rückzahlung für ihn eine wirtschaftliche Einbuße darstellt.~~
- (27) (23) Bei Abtretung der Rechte des Kreditgebers aus einem Kreditvertrag ~~darf~~ soll die Rechtsstellung des Verbrauchers ~~oder des Garanten~~ nicht verschlechtert werden. ~~Aus demselben Grund hat ein Kreditgeber, der einen Kreditvertrag mit Kapitalbildung anbietet, das Risiko für den Fall zu tragen, dass die Kapitalbildung durch den hierfür eingeschalteten Dritten misslingt.~~ Der Verbraucher soll auch angemessen informiert werden, wenn die Rechte aus dem Kreditvertrag an einen Dritten abgetreten werden. Erfolgt die Abtretung jedoch lediglich zu Sicherungszwecken und tritt der ursprüngliche Kreditgeber mit dem Einverständnis des Zessionars dem Verbraucher gegenüber nach wie vor als Kreditgeber auf, so hat der Verbraucher kaum Interesse daran, über die Abtretung informiert zu werden. Deshalb wäre es übertrieben, in solchen Fällen auf EU-Ebene eine Pflicht zur Unterrichtung des Verbrauchers über die Abtretung vorzusehen; den Mitgliedstaaten sollte es jedoch freigestellt sein, solche Pflichten auf Ebene des innerstaatlichen Rechts beizubehalten oder einzuführen.
- (28) (19) Im Interesse der Förderung der Errichtung und des Funktionierens des Binnenmarkts und zwecks Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus in der gesamten Gemeinschaft ~~sollte die Methode zur Berechnung~~ ist die Vergleichbarkeit der Angaben zu ~~desn~~ effektiven Jahreszinsesn durch Festlegung der Elemente, die in die Berechnung der Gesamtkreditkosten einfließen müssen, ~~verfeinert werden~~ in der gesamten Gemeinschaft zu gewährleisten. Obgleich in der Richtlinie 87/102/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/7/EG eine einheitliche mathematische Formel zur Berechnung des effektiven Jahreszinses vorgegeben wurde, ist der effektive Jahreszins noch nicht in der gesamten Gemeinschaft in vollem Umfang vergleichbar. In den einzelnen Mitgliedstaaten werden unterschiedliche Kostenfaktoren bei der Berechnung berücksichtigt. Die Richtlinie sollte daher die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher eindeutig definieren. Die mit dem Abschluss einer Versicherung verbundenen Kosten sollten nur dann in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einfließen,

wenn der Verbraucher die Versicherung abschließen muss, um den Kredit oder den beworbenen Zinssatz zu erhalten, und wenn der Versicherungsvertrag mit oder über den Kreditgeber oder den Kreditvermittler abgeschlossen wird. Der effektive Jahreszins bietet dem Verbraucher nämlich eine Vergleichsmöglichkeit, so dass er absehen kann, welche wirtschaftlichen Verbindlichkeiten sich im Laufe der Zeit aus dem Kreditvertrag ergeben werden. In die Gesamtkreditkosten müssen somit alle Kosten einfließen, die der Verbraucher für den Kredit zu tragen hat, wobei es nicht darauf ankommt, ob diese Kosten dem Kreditgeber, dem Kreditvermittler oder einem Dritten zu vergüten sind. Insoweit müssen die mit dem Abschluss einer Versicherung verbundenen Kosten auch dann in die Gesamtkreditkosten einfließen, wenn der Verbraucher diese Versicherung beim Abschluss des Kreditvertrags freiwillig abgeschlossen hat.

- (29) ~~(17)~~ Da in Kredit- und Sicherungsverträgen besondere Klauseln verwendet werden, ist ~~unbeschadet der Anwendbarkeit~~ zu präzisieren, welche Klauseln **im Rahmen** der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen¹⁵ als missbräuchlich auf den gesamten Vertrag gelten müssen **sollten. Diese Richtlinie sollte deshalb entsprechend geändert werden.**
- ~~(20)~~ Dem Verbraucher sollte ferner durch Angabe des Kreditgeber Gesamtzinses mitgeteilt werden, welche Beträge vom Kreditgeber verlangt werden, wobei allerdings Beträge, die an Dritte zu zahlen sind, ausgeschlossen bleiben. Mit Hilfe dieses Zinssatzes kann der Verbraucher bei den verschiedenen Produkten, die der Kreditgeber anbietet, sowie bei den verschiedenen, auf dem Markt angebotenen Produkten einen Vergleich der vom Kreditgeber selbst geforderten Kosten anstellen.
- ~~(22)~~ Kann ein Lieferant von Waren oder Dienstleistungen, die im Rahmen einer Kreditvereinbarung erworben werden, als Kreditvermittler betrachtet werden, so sollten dem Verbraucher dem Kreditgeber gegenüber mehr Rechte zustehen als diejenigen, die ihm im Normalfall gegenüber dem Lieferanten einer Ware oder dem Erbringer einer Dienstleistung zustehen.
- ~~(24)~~ Es ist zweckmäßig, gemeinschaftliche Regeln für Maßnahmen im Fall der Nichterfüllung von Kreditverträgen aufzustellen. So sind namentlich bestimmte offensichtlich unverhältnismäßige Praktiken der Beitreibung von Forderungen als unzulässig zu betrachten.
- (30) ~~(25)~~ Zur Sicherung der Transparenz und der Stabilität des Marktes **sollten** die Mitgliedstaaten **bis zu einer weiteren Harmonisierung sicherstellen,** ist es wichtig, dass geeignete Maßnahmen im Hinblick auf die ~~Anmeldung von Personen, die Kredite anbieten oder als~~ **Kontrolle oder Überwachung der Tätigkeit von Kreditgebern und Kreditvermittlern getroffen werden,** auftreten, sowie auf die Kontrolle und Überwachung von Kreditgebern und -vermittlern ergreifen und es den Verbrauchern ermöglichen, gegen Kreditverträge oder Kreditbedingungen vorzugehen.
- ~~(26)~~ Im Interesse eines nachhaltigen Schutzes der Interessen des Verbrauchers und des Garanten sollten Kredit- oder Sicherungsverträge nicht zu deren Nachteil von den zur

¹⁵ ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

~~Anwendung dieser Richtlinie erlassenen oder dieser Richtlinie entsprechenden Vorschriften abweichen.~~

- (31) ~~(27)~~ Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten sowie den Grundsätzen, die **insbesondere** mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Gemäß den Artikeln 8, 17, 21, 33 und 38 der Charta **der Grundrechte der Europäischen Union** soll diese Richtlinie namentlich die Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz persönlicher Daten, das Eigentumsrecht, das Diskriminierungsverbot, den Schutz des Familienlebens und den Schutz der Verbraucher in vollem Umfang gewährleisten.
- (32) ~~(28)~~ Da die Zielsetzung ~~dieser Richtlinie~~ **der geplanten Maßnahme**, nämlich die Festlegung von **gemeinsamen** Regeln, ~~die eine Harmonisierung für bestimmte Aspekte~~ der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Verbraucherkredits ~~ermöglichen~~, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, darf die Gemeinschaft gemäß dem in Artikel 5 EG-Vertrag verankerten Subsidiaritätsprinzip ~~tätig werden~~ **Maßnahmen treffen**. Entsprechend dem in diesem Artikel verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (33) ~~(29)~~ Die Mitgliedstaaten ~~legen~~ **sollten Regelungen über** die Sanktionen fest**legen**, die bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie zu verhängen sind, und für die ~~Durchführung~~ **deren Anwendung** dieser Richtlinie sorgen. ~~Diese~~ Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (34) ~~(30)~~ **In Anbetracht der zahlreichen Änderungen, die infolge der Weiterentwicklung des Verbraucherkreditsektors an der Richtlinie 87/102/EWG vorzunehmen sind, sollte diese Richtlinie im Interesse der Klarheit des Gemeinschaftsrechts Die Richtlinie 87/102/EWG ist somit aufzuheben und zu ersetzen aufgehoben und durch die vorliegende Richtlinie ersetzt werden.**

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I:
ZWECK, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND GELTUNGSBEREICH

Artikel 1
Zweck Gegenstand

Diese Richtlinie bezweckt die Angleichung bestimmter Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf Verbrauchercreditverträge ~~und von Verbrauchern geschlossene Sicherungsverträge.~~

Artikel ~~3~~ 2
Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie ~~findet auf~~ gilt für Kreditverträge ~~und Sicherungsverträge~~ Anwendung.
2. Diese Richtlinie gilt nicht für die folgenden Kreditverträge ~~und gegebenenfalls für die entsprechenden Sicherungsverträge:~~
 - (a) ~~Kreditverträge, die den Erwerb oder die Veränderung einer Liegenschaft, die im Eigentum eines Verbrauchers steht oder die er erwerben will, zum Gegenstand haben und die entweder durch eine Grundstückshypothek oder durch eine sonstige vergleichbare Sicherheit, die in einem Mitgliedstaat gewöhnlich zu diesem Zweck genutzt wird, gesichert sind.~~
 - (b) Kreditverträge über einen Gesamtkreditbetrag von mehr als EUR 50 000;
 - (c) Mietverträge, es sei denn, diese sehen vor, dass das Eigentum letztlich auf den Mieter übergehen soll; ~~nach denen ein Übergang des Eigentums auf den Mieter und seine Rechtsnachfolger ausgeschlossen ist;~~
 - (d) Leasingverträge, nach denen keine Verpflichtung zum Erwerb des Leasingobjekts besteht;
 - (e) ~~Miet~~Kreditverträge, nach denen der Verbraucher den zins- und gebührenfrei gewährten Kredit durch Teilzahlungen oder durch eine einmalige Zahlung binnen einer Frist von höchstens drei Monaten zurückzahlen hat;
 - (f) Kredite, ~~bei denen folgende Bedingungen erfüllt sind:~~ i) die vom Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern als Nebenleistung zinsfrei oder ~~sie werden als Nebenleistung, d. h. außerhalb der beruflichen oder gewerblichen Haupttätigkeit des Kreditgebers, gewährt, ii) sie werden zu niedrigeren effektiven Jahreszinsen als den marktüblichen gewährt~~ werden;
iii) ~~sie~~ und die nicht der breiten Öffentlichkeit angeboten werden;
 - (g) Kreditverträge, die mit einer der in ~~im Sinne von~~ Artikel 1 Nummer 2 der

Richtlinie 93/22/EWG des Rates¹⁶ definierten Wertpapierfirmen abgeschlossen werden und die es einem Anleger erlauben sollen, ein Geschäft zu tätigen, das eines oder mehrere der in Abschnitt B des Anhangs dieser Richtlinie aufgezählten Instrumente betrifft, wenn das Unternehmen, das den Kredit gewährt, an diesem Geschäft beteiligt ist.

- (h) Kreditverträge, die Ergebnis eines Vergleichs vor einem Richter oder einer anderen dazu staatlich ermächtigten Stelle sind;
- (i) Kreditverträge, die die kostenfreie Stundung einer bestehenden Forderung zum Gegenstand haben;
- (j) Kreditverträge, nach deren Abschluss der Verbraucher zur Hinterlegung eines Gegenstands als Sicherheit beim Kreditgeber verpflichtet ist und bei denen sich die Haftung des Verbrauchers ausschließlich auf diesen Pfandgegenstand beschränkt;
- (k) Kreditverträge, die Darlehen zum Gegenstand haben, die einem begrenzten Kundenkreis zu einem niedrigeren als dem marktüblichen Zinssatz oder zinslos von einem Kreditgeber gewährt werden, der kraft gesetzlicher Verpflichtung einen Gemeinwohlauftrag wahrnimmt.

3. Bei Kreditverträgen, nach denen der Kredit in Form einer Überziehungsfazilität gewährt wird, sind lediglich die Artikel 1 bis 4, 6 bis 8, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a bis d, h und o, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10 und 11, Artikel 17 Absatz 1 sowie die Artikel 18 bis 29 anzuwenden.

Zu den Informationen, die in diesen Kreditverträgen enthalten sein müssen, gehören auch Angaben zu den ab Abschluss des Vertrages anfallenden Kosten sowie darüber, unter welchen Voraussetzungen diese geändert werden können.

4. Für folgende Kreditverträge gelten nur die Artikel 1 bis 4, 6 bis 8, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a bis g und j, Artikel 9 Absatz 3 sowie die Artikel 10, 12 und 17 bis 29:

- (a) Kreditverträge, bei denen der Gesamtkreditbetrag EUR 300 nicht überschreitet;
- (b) Kreditverträge, die von Verbrauchervereinigungen ohne Erwerbszweck geschlossen werden, die die Ersparnisse ihrer Mitglieder verwalten und ihnen Finanzierungsquellen erschließen, wenn:
 - (i) die endgültige Verantwortung bei Freiwilligen liegt, die Kredite auf der Grundlage eines effektiven Jahreszinses gewähren, der durch nationale Regelungen nach oben hin begrenzt ist, und
 - (ii) Mitglieder solcher Vereinigungen nur Personen werden können, die in einem bestimmten Bezirk wohnen oder beschäftigt sind oder

¹⁶ ABL. L 141 vom 11.6.1993, S. 27.

Arbeitnehmer und Rentner, die bei einem bestimmten Arbeitgeber beschäftigt sind bzw. waren;

(c) Kreditverträge, die vorsehen, dass Kreditgeber und Verbraucher Vereinbarungen über Stundungs- oder Rückzahlungsmodalitäten treffen, wenn der Verbraucher seinen Verpflichtungen aus dem ursprünglichen Kreditvertrag nicht nachgekommen ist, sofern

(i) solche Vereinbarungen voraussichtlich ein Gerichtsverfahren wegen dieser Nichterfüllung vermeiden könnten und

(ii) der Verbraucher dadurch im Vergleich zum ursprünglichen Kreditvertrag nicht schlechter gestellt wird.

Fällt der Kreditvertrag jedoch unter Absatz 3, so gelten nur die Bestimmungen dieses Absatzes.

*Artikel 2 3
Begriffsbestimmungen*

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der **Begriff:**

- (a) „Verbraucher“: eine natürliche Person, die bei den von dieser Richtlinie erfassten Geschäften zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann;
- (b) „Kreditgeber“: eine natürliche oder juristische Person, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit einen Kredit gewährt oder zu gewähren verspricht;
- (c) „Kreditvertrag“: einen Vertrag, bei dem ein Kreditgeber einem Verbraucher einen Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer sonstigen ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt oder zu gewähren verspricht; **ausgenommen sind** Verträge über die kontinuierliche Erbringung von Dienstleistungen ~~oder Leistungen von Versorgungsbetrieben~~ **oder über die Lieferung von Waren gleicher Art und Menge**, bei denen der Verbraucher ~~berechtigt ist~~, für die Dauer der Erbringung **oder Lieferung** Teilzahlungen **für diese Dienstleistungen oder Waren** zu leisten; ~~gelten nicht als Kreditverträge im Sinne dieser Richtlinie;~~
- (d) „Überziehungsfazität“: einen Kreditvertrag, bei dem der Kreditgeber dem Verbraucher die Möglichkeit einräumt, von seinem laufenden Konto Beträge abzuheben, die das Guthaben auf diesem Konto überschreiten, und bei dem der Kreditbetrag innerhalb von drei Monaten oder auf Aufforderung zurückgezahlt werden muss;
- (e) „Kreditvermittler“: eine natürliche oder juristische Person, die **für den Kreditgeber gegen ein Entgelt, das aus einer Geldzahlung oder einem sonstigen vereinbarten wirtschaftlichen Vorteil bestehen kann**, regelmäßig:
- (i) ~~eine entgeltliche Vermittlungstätigkeit ausübt, die darin besteht, dass sie Kreditverträge~~ **vorstellt** oder **anbietet**;

- (ii) ~~sonstige~~ **andere als die in Ziffer i genannten** Vorarbeiten zum Abschluss solcher ~~V~~ **von Kreditverträgen** erledigt oder sie
- (iii) **Kreditverträge** abschließt; ~~das Entgelt kann aus einer Geldzahlung oder einem sonstigen vereinbarten wirtschaftlichen Vorteil bestehen;~~
- ~~(e) „Sicherungsvertrag“: einen akzessorischen Vertrag, mit dem ein Garant für die Erfüllung jeder Art von Vertrag über die Vergabe eines Kredits an eine natürliche oder juristische Person garantiert oder zu garantieren verspricht;~~
- ~~(f) „Garant“: einen Verbraucher, der einen Sicherungsvertrag abschließt;~~
- (f) „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“: sämtliche Kosten, einschließlich der ~~Sollz~~**Zinsen, und sonstigen Vergütungen, Provisionen und Gebühren und Kosten jeder Art**, die der Verbraucher für den Kredit **im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag nach den darin festgelegten Bedingungen** zu zahlen hat **und die dem Kreditgeber bekannt sind; Kosten für Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag, insbesondere Versicherungsprämien, sind darin enthalten, wenn der Abschluss des Dienstleistungsvertrags zwingende Voraussetzung für die Gewährung des Kredits oder des beworbenen Zinssatzes ist und mit dem Kreditgeber oder mit einem Dritten geschlossen wird, wenn der Kreditgeber oder gegebenenfalls der Kreditvermittler ihn im Auftrag dieses Dritten abgeschlossen oder das Angebot oder die Dienstleistung als solche dem Verbraucher präsentiert hat; Kosten, die andere Personen als der Kreditgeber oder der Kreditvermittler beim Abschluss des Kreditvertrags vom Verbraucher verlangen, namentlich Notare oder Finanzbehörden, sind ausgeschlossen;**
- (g) „effektiver Jahreszins“: die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, die als jährlicher Vomhundertsatz des ~~gewährten~~ Kredits ausgedrückt sind;
- ~~(i) „vom Kreditgeber vereinnahmte Beträge“: sämtliche obligatorischen Kosten, die mit dem Kreditvertrag zusammenhängen und vom Verbraucher an den Kreditgeber gezahlt werden;~~
- ~~(j) „Kreditgeber Gesamtzins“: die vom Kreditgeber vereinnahmten Beträge, die als jährlicher Vomhundertsatz des Gesamtkreditbetrags ausgedrückt sind;~~
- (h) „Sollzins“: den als **festen oder variablen** periodischen Vomhundertsatz ausgedrückten Zinssatz, der für einen bestimmten Zeitraum auf ~~den Betrag des~~ **die im Rahmen des Kreditvertrags** in Anspruch genommene ~~Kreditbetrags~~ **Beträge** angewandt wird;
- ~~(h) „Restwert“: den Kaufpreis der finanzierten Ware zum Zeitpunkt der Ausübung des Rechts auf deren Erwerb oder des Eigentumsübergangs;~~
- (i) „in Anspruch genommener Kreditbetrag“: einen Kreditbetrag, der dem Verbraucher ~~in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer sonstigen Finanzierungshilfe~~ **aufgrund eines Kreditvertrags** zur Verfügung gestellt wird;
- (j) „Gesamtkreditbetrag“: den Plafond oder die Summe aller Beträge, die insgesamt **in Anspruch genommen** als Kredit gewährt werden können;

- (k) „dauerhafter Datenträger“: jeden Träger, der es dem Verbraucher ermöglicht, die ihm persönlich erteilten Informationen so zu speichern, dass er über einen dem Zweck der Informationen entsprechenden Zeitraum hinweg mühelos darauf zugreifen kann, und der eine identische Reproduktion der gespeicherten Informationen erlaubt;
- ~~(p) „mit der Kapitalbildung betrauter Dritter“: jede andere natürliche oder juristische Person als der Kreditgeber oder der Verbraucher, die sich dem Verbraucher und gegebenenfalls dem Kreditgeber gegenüber durch einen Zusatzvertrag zum Kreditvertrag verpflichtet, das zur Tilgung des Kredits erforderliche Kapital zu bilden.~~
- (l) **„verbundener Kreditvertrag“: einen Kreditvertrag, bei dem**
- (i) der betreffende Kredit ausschließlich der Finanzierung eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder die Erbringung einer Dienstleistung dient und**
- (ii) bei dem diese beiden Verträge objektiv betrachtet eine wirtschaftliche Einheit bilden; Eine wirtschaftliche Einheit ist anzunehmen, wenn der Lieferer von Waren oder der Erbringer der Dienstleistung den Kredit zugunsten des Verbrauchers finanziert oder wenn sich der Kreditgeber im Falle der Finanzierung durch einen Dritten bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Kreditvertrags der Mitwirkung des Lieferers oder des Erbringers der Dienstleistung bedient oder wenn sich der Kreditvertrag auf die bestimmten Waren oder Dienstleistungen bezieht, die mit dem Kredit finanziert werden sollen.**

KAPITEL II INFORMATIONEN- UND VORVERTRAGLICHE PFLICHTEN

Artikel 4 Werbung

~~Unbeschadet der Richtlinie 84/450/EWG sind in jeder Art von Werbung oder von in Geschäftsräumen bereitgehaltenen Angeboten, die Informationen zu Kreditverträgen enthalten, klare und verständliche Angaben insbesondere zum Sollzins, zum Kreditgeber-Gesamtzins und zum effektiven Jahreszins zu machen, wobei namentlich der Grundsatz der Lauterkeit im Geschäftsverkehr zu beachten ist. Der kommerzielle Zweck dieser Informationen muss unzweideutig erkennbar sein.~~

Artikel 4 Standardinformationen in der Werbung

1. Werden in der Werbung für Kreditverträge Zinssätze oder sonstige, auf die Kosten eines Kredits für den Verbraucher bezogene Zahlen genannt, so muss die Werbung die in diesem Artikel angegebenen Standardinformationen („Standardinformationen“) enthalten.
2. Zu den Standardinformationen gehören folgende Angaben, und zwar in der nachstehend angegebenen Reihenfolge, in klarer, knapper Form und durch optische Hervorhebung anhand eines repräsentativen Beispiels verdeutlicht:
 - (a) Gesamtkreditbetrag,
 - (b) effektiver Jahreszins
 - (c) Laufzeit des Kreditvertrags;
 - (d) Betrag, Anzahl und Periodizität der zu leistenden Zahlungen; und
 - (e) jede Art von Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag nach den Bedingungen des Kreditvertrags, soweit der Kreditgeber Kenntnis von diesen Kosten hat.
3. Sind diese Kreditkonditionen nicht der Öffentlichkeit zugänglich, so ist der effektive Jahreszins anhand von mindestens zwei repräsentativen Beispielen anzugeben.
4. Wird zu Beginn des Kreditvertrags für einen begrenzten Zeitraum ein niedrigerer Zinssatz angeboten, so ist der für die gesamte Laufzeit des Kreditvertrags berechnete effektive Jahreszinssatz in der Werbung anzugeben.

5. Ist der Abschluss eines Vertrages über die Inanspruchnahme einer Nebenleistung im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag, insbesondere einer Versicherung, zwingende Voraussetzung für die Gewährung des Kredits oder des beworbenen Zinssatzes, und können diese Kosten nicht im Voraus bestimmt werden, so ist auf die Verpflichtung zur Inanspruchnahme dieser Dienstleistung ebenfalls in klarer, knapp gefasster Form an optisch hervorgehobener Stelle zusammen mit dem effektiven Jahreszinssatz hinzuweisen.
6. Dieser Artikel gilt unbeschadet der Richtlinie 2005/29/EG vom 11. Mai 2005.

Artikel 5

Verbot der Aushandlung von Kredit- und Sicherungsverträgen außerhalb von Geschäftsräumen

~~Jede Aushandlung von Kredit- oder Sicherungsverträgen außerhalb von Geschäftsräumen unter den in Artikel 1 der Richtlinie 85/577/EWG beschriebenen Umständen ist verboten.~~

Artikel 6 5

~~Vorherige gegenseitige Unterrichtungspflicht und Beratungspflicht~~ Vorvertragliche Informationen

- ~~1. Unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 95/46/EG und insbesondere des Artikels 6 dieser Richtlinie darf der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler von einem Verbraucher, der einen Kredit begehrt, oder von einem Garanten die Erteilung von Auskünften nur verlangen, soweit sie angemessen und sachdienlich sind und nicht über das hinausgehen, was zur Einschätzung ihrer wirtschaftlichen Situation sowie ihrer Fähigkeit zur Rückzahlung des Kredits erforderlich ist. Verbraucher und Garanten sind verpflichtet, diese Fragen genau und vollständig zu beantworten. Der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler bekennen sich zum Grundsatz der verantwortlichen Kreditvergabe. Deshalb erfüllen der Kreditgeber und ggf. der Kreditvermittler ihre Verpflichtungen zur vorvertraglichen Unterrichtung und der Kreditgeber seine Verpflichtung zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers auf der Grundlage der von diesem erteilten genauen Informationen und gegebenenfalls anhand von Auskünften aus der in Frage kommenden Datenbank.~~

Sieht der Kreditvertrag vor, dass der Gesamtkreditbetrag nach Abschluss des Vertrags geändert werden kann, so hat der Kreditgeber die ihm zur Verfügung stehenden Finanzinformationen über den Verbraucher zu aktualisieren und die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers vor jedweder signifikanten Aufstockung des Gesamtkreditbetrags zu bewerten.

- ~~2. Rechtzeitig, bevor der Verbraucher durch einen Kreditvertrag oder ein Angebot gebunden ist, hat ~~Der~~ Kreditgeber, ggf. der Kreditvermittler erteilt dem Verbraucher genaue und vollständige Auskünfte über alles, was er über den in Aussicht genommenen Kreditvertrag wissen muss. dem Verbraucher die erforderlichen und wesentlichen Informationen, die zum Abschluss des betreffenden Kreditvertrags benötigt werden, auf Papier oder auf einem~~

anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Der Verbraucher hat vor dem Abschluss des Kreditvertrags Anspruch auf Aushändigung dieser Informationen auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger.

~~Unbeschadet des Artikels 5 der Richtlinie.../.../EG [über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG] muss die **Diese** Auskunft muss eine **klare und knappe** kurze, aber klare Beschreibung des Produkts, seiner Vorteile und gegebenenfalls der damit verbundenen Nachteile enthalten. Die Auskunft muss sich insbesondere auf Folgendes beziehen:~~

- (a) Laufzeit des Kreditvertrags;
- (b) Gesamtkreditbetrag und Bedingungen für die Inanspruchnahme des Kredits;
- (c) ggf. Sollzins, für diesen **Sollzins** geltende Bedingungen und, **soweit vorhanden**, Indikatoren oder Referenzzinssätze jeder Art, die sich auf den anfänglichen Sollzins beziehen, ferner Zeiträume, Bedingungen und Modalitäten der Anpassung eines variablen **Sollzins**es;
- (d) effektiver Jahreszins ~~und Kreditgeber-Gesamtzins~~ **und Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher**, erläutert durch ein repräsentatives Beispiel unter Angabe aller finanziellen Daten und Annahmen, die bei der Berechnung dieses ~~Zinssatzes~~ **zinsatzes** zugrunde gelegt wurden;
- (e) Betrag und Anzahl der Zahlungen sowie Zeitabstände, in denen sie zu leisten sind, **sofern möglich, dargestellt in einem Zahlungsplan**;
- (f) ~~wiederkehrende und nicht wiederkehrende Kosten, einschließlich nicht wiederkehrende zusätzliche Kosten, die beim Abschluss des Kreditvertrags auf den Verbraucher zukommen, insbesondere Gebühren, Verwaltungskosten, Gebühren von Juristen und Sachverständigenkosten für die Schätzung der verlangten Sicherheiten~~ **gegebenenfalls die Kosten für die Führung eines Kontos, auf dem sowohl Zahlungsvorgänge als auch in Anspruch genommene Beträge verbucht werden, die Kosten für die Verwendung eines Zahlungsmittels, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge getätigt als auch Beträge in Anspruch genommen werden können, sowie sonstige Kosten für Zahlungsvorgänge**;
- (f) ~~gegebenenfalls Barzahlungspreis der finanzierten Ware oder Dienstleistung, Anzahlung und Restwert~~;
- (g) **Kosten, die vom Verbraucher beim Abschluss des Kreditvertrags an andere Personen als den Kreditgeber oder den Kreditvermittler zu entrichten sind, insbesondere an einen Notar oder Finanzbehörden**;
- (h) **die Verpflichtung, eine mit dem Kreditvertrag zusammenhängende Nebenleistung, insbesondere eine Versicherung, in Anspruch zu nehmen, wenn der Abschluss eines Vertrages über diese Leistung Voraussetzung für die Gewährung des Kredits oder des beworbenen Zinssates ist und die Kosten der Leistung nicht im Voraus bestimmt werden können**;

- (i) Verzugszinsen, die zu dem Zeitpunkt gelten, an dem die Auskunft nach dieser Bestimmung erteilt wird, und Vorkehrungen betreffend Zuschläge für Ausgleichszahlungen sowie anfallende Nichterfüllungskosten.
- (j) verlangte Sicherheiten ~~und Versicherungen~~;
- (k) Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie Frist für die Ausübung des dieses Widerrufsrechts;
- (l) Recht auf vorzeitige Rückzahlung und gegebenenfalls daraus erwachsende Kosten unter Angabe des Betrags und der Berechnungsmethode;
- (m) Recht auf Unterrichtung über das Ergebnis einer Datenbank-Recherche zum Zwecke der Beurteilung der Kreditwürdigkeit gemäß Artikel 8 Absatz 2.

~~In den Fällen, auf die sich~~ Bei fernmündlicher Kommunikation im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2002/65/EG bezieht, muss diese vorvertragliche Auskunft jedoch zumindest die in den Buchstaben b, c, und e ~~und h~~ dieses Absatzes vorgesehenen Angaben und den anhand eines repräsentativen Beispiels erläuterten effektiven Jahreszins sowie die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher enthalten.

Die Pflicht zur vorvertraglichen Unterrichtung des Verbrauchers nach diesem Absatz kann auch dadurch erfüllt werden, dass ihm eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zur Verfügung gestellt wird, in dem die Informationen gemäß Artikel 9 enthalten sind.

3. Die Anforderungen des Absatzes 2 sind unmittelbar nach Abschluss des Kreditvertrags zu erfüllen, wenn dieser Vertrag auf Ersuchen des Verbrauchers mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen wurde, das die Erteilung der Auskünfte gemäß Absatz 2 nicht gestattet.
4. Dienen bei einem Kreditvertrag vom Verbraucher geleistete Zahlungen nicht der unmittelbaren Tilgung seiner Schuld im Verhältnis zum Gesamtkreditbetrag, sondern der Bildung von Kapital innerhalb der Zeiträume und zu den Bedingungen, die im Kreditvertrag oder im Zusatzvertrag zum Kreditvertrag vorgesehen sind, so muss aus den nach Absatz 2 bereitgestellten vorvertraglichen Informationen klar und präzise hervorgehen, dass derartige Kreditverträge keine Garantie der Rückzahlung des aufgrund des Kreditvertrags in Anspruch genommenen Gesamtbetrags vorsehen, es sei denn, eine solche Garantie wird gegeben.
5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Kreditgeber und gegebenenfalls Kreditvermittler dem Verbraucher angemessene Erläuterungen zum angebotenen Kreditvertrag geben, gegebenenfalls durch Erläuterung der vorvertraglichen Informationen gemäß Absatz 2 sowie der mit den angebotenen Produkten verbundenen Vor- und Nachteile, damit der Verbraucher in die Lage versetzt wird, zu beurteilen, ob der Vertrag seinen Bedürfnissen und seiner finanziellen Situation gerecht wird. Die Mitgliedstaaten können die Art und Weise dieser Unterstützung sowie deren Umfang und die Frage, durch wen

sie zu geben ist, den besonderen Umständen der Situation anpassen, in der der Kreditvertrag angeboten wird.

~~Der Kreditgeber und ggf. der Kreditvermittler suchen aus der Palette der Kreditverträge, die sie anbieten oder bei deren Abschluss sie gewöhnlich mitwirken, denjenigen Kredittyp und Gesamtkreditbetrag aus, der sich in Anbetracht der finanziellen Situation des Verbrauchers, der Vorteile und Nachteile des vorgeschlagenen Produkts und des Zwecks, dem der Kredit dienen soll, für den Verbraucher am besten eignet.~~

4. ~~Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für Lieferanten von Waren oder Erbringer von Dienstleistungen, die nur in untergeordneter Funktion als Kreditvermittler beteiligt sind.~~

Artikel 6

Vorvertragliche Informationspflichten bei Kreditverträgen in Form von Überziehungsfazilitäten und bei speziellen Kreditverträgen

1. Rechtzeitig, bevor der Verbraucher durch einen Vertrag oder ein Angebot im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 oder 4 gebunden ist, erteilt der Kreditgeber und gegebenenfalls der Kreditvermittler dem Verbraucher folgende Auskünfte auf Papier oder sonstigem dauerhaften Datenträger:

(a) Gesamtkreditbetrag;

(b) Sollzins;

(c) effektiver Jahreszins, erläutert anhand eines repräsentativen Beispiels unter Angabe sämtlicher in die Berechnung des Jahreszinses einfließenden Finanzdaten und. Annahmen;

(d) sämtliche vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses des Kreditvertrags an zu zahlende Kosten und die Bedingungen, unter denen diese geändert werden können;

(e) Bedingungen und Verfahren zur Beendigung des Kreditvertrags.

Bei Kreditverträgen im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 umfasst die Unterrichtung des Verbrauchers gemäß Buchstabe e dieses Absatzes gegebenenfalls den Hinweis, dass der Verbraucher jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Kreditbetrags aufgefordert werden kann.

2. Bei Kreditverträgen im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 ist der Verbraucher gemäß Absatz 1 dieses Artikels auch über Folgendes zu informieren:

(a) Laufzeit des Kreditvertrags;

(b) Betrag, Anzahl und Periodizität der zu leistenden Zahlungen.

Fällt der Kreditvertrag jedoch unter Artikel 2 Absatz 3, so gelten nur die in Artikel 2 Absatz 3 genannten Bestimmungen.

- 3. Die Pflicht zur vorvertraglichen Unterrichtung des Verbrauchers nach diesem Absatz kann auch dadurch erfüllt werden, dass ihm eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zur Verfügung gestellt wird, in dem die Informationen gemäß Artikel 9, sofern dieser Artikel anwendbar ist, enthalten sind.**
- 4. Die Anforderungen dieses Artikels sind unmittelbar nach Abschluss des Kreditvertrags zu erfüllen, wenn dieser Vertrag auf Ersuchen des Verbrauchers mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen wurde, das die Erteilung der Auskünfte gemäß diesem Artikel nicht gestattet.**

Artikel 7
Ausnahmen

Die Absätze 1, 2 und 3 **Artikel 5 und 6 dieser Richtlinie** gelten nicht für Lieferanten von Waren oder Erbringer von Dienstleistungen, die nur in untergeordneter Funktion als Kreditvermittler beteiligt sind.

KAPITEL III PROTECTION OF PRIVACY ZUGANG ZU DATENBANKEN

Artikel 7

Erhebung und Verarbeitung von Daten

~~Persönliche Daten, die im Zuge des Abschlusses oder der Abwicklung von unter diese Richtlinie fallenden Kreditverträgen bei Verbrauchern und Garanten oder bei Dritten erhoben werden, insbesondere aber die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Daten, dürfen nur zum Zweck der Einschätzung ihrer finanziellen Situation und ihrer Fähigkeit zur Rückzahlung verarbeitet werden.~~

Artikel 8

Central Zugang zu Datenbanken

1. ~~Unbeschadet der Durchführung der Richtlinie 95/46/EG stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass zwecks Registrierung der Verbraucher und Garanten, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, in ihrem Hoheitsgebiet eine zentrale Datenbank betrieben wird. Diese Datenbank kann in Form eines Netzes von Datenbanken betrieben werden. Bevor ein Verbraucher oder Garant irgendeine Verpflichtung eingeht, haben Kreditgeber in den Grenzen des Artikels 9 die zentrale Datenbank abzufragen. Der Verbraucher und gegebenenfalls der Garant wird auf Wunsch unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis der Abfrage informiert.~~ **Bei grenzübergreifenden Krediten stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass Kreditgeber aus anderen Mitgliedstaaten ohne Diskriminierung Zugang zu den Datenbanken auf seinem Hoheitsgebiet haben.**
2. ~~Der Zugang zur zentralen Datenbank eines anderen Mitgliedstaats ist unter den gleichen Bedingungen zu gewähren, wie sie für Unternehmen und Personen dieses Mitgliedstaats vorgesehen sind, und zwar entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der zentralen Datenbank des Herkunftsmitgliedstaats.~~ **Der Verbraucher ist auf sein Verlangen unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis jeder Datenbankabfrage zu unterrichten.**
3. ~~Persönliche Daten, die aufgrund von Absatz 1 bekannt geworden sind, dürfen nur zum Zweck der Einschätzung der finanziellen Situation des Verbrauchers und des Garanten oder ihrer Fähigkeit zur Rückzahlung verarbeitet werden. Diese Daten sind unmittelbar nach Abschluss des Kredit- oder Sicherungsvertrags oder nach Ablehnung des Kredits oder der angebotenen Sicherheit durch den Kreditgeber zu löschen.~~
4. ~~In der in Absatz 1 genannten zentralen Datenbank können auch Kredit- und Sicherungsverträge registriert werden.~~

KAPITEL IV ~~FORMATION OF~~ INFORMATION UND RECHTE AUS KREDITVERTRÄGEN

Artikel 9 Verantwortungsvolle Kreditvergabe

~~Schließt ein Kreditgeber einen Kredit oder Sicherungsvertrag ab oder erhöht er den Gesamtkreditbetrag oder den garantierten Betrag, so wird angenommen, dass er zuvor unter Ausnutzung aller ihm zu Gebote stehenden Mittel zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Verbraucher und gegebenenfalls der Garant vernünftigerweise in der Lage sein werden, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen.~~

Artikel 10 9 Zwingende Angaben in Kredit- und Sicherungsverträgen

1. ~~Kreditverträge und Sicherungsverträge~~ werden auf Papier oder auf einem dauerhaften Datenträger erstellt.

~~Alle Vertragsparteien, auch der Garant und der Kreditvermittler, erhalten eine Ausfertigung des Kreditvertrages. Der Garant erhält eine Ausfertigung des Sicherungsvertrages.~~

~~Der Kreditvertrag enthält Angaben über den Zugang zu darüber, ob der Verbraucher, der Vertragspartei ist, Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren hat, außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren und gegebenenfalls über die sowie deren Modalitäten, dieses Zugangs wenn der Kreditgeber oder Kreditvermittler sich an solchen Verfahren beteiligt.~~

2. Im Kreditvertrag sind in klarer und knapper Form anzugeben:

- (a) Namen und Anschriften der Vertragsparteien sowie, falls zutreffend, Name und Anschrift des beteiligten Kreditvermittlers;
- (b) Laufzeit des Kreditvertrags;
- (c) Gesamtkreditbetrag und Bedingungen für die Inanspruchnahme des Kredits;
- (d) Sollzins, für die Anwendung dieses Zinses geltende Bedingungen und, soweit vorhanden, Indizes oder Referenzzinssätze, die für den anfänglichen Sollzins gelten, sowie Zeiträume, Bedingungen und Modalitäten der Anpassung des Sollzinses;
- (e) effektiver Jahreszins und Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags; anzugeben sind alle in die Berechnung dieses Zinses einfließenden Finanzdaten und Annahmen;

- (f) **Betrag, Anzahl, Periodizität der Zahlungen, im Rahmen des Möglichen anhand eines Tilgungsplans dargestellt;**
- (g) im Falle der Kapitaltilgung ~~eine~~ **bei einem Kreditvertrag mit fester Laufzeit und festem Zinssatz:** Aufstellung in Form eines Tilgungsplans, aus dem hervorgeht, welche Zahlungen in welchen Zeitabständen zu leisten sind und welche Bedingungen für diese Zahlungen gelten; ~~in~~ dem Plan sind die einzelnen periodischen Rückzahlungen nach der Kapitaltilgung, den nach dem Sollzins berechneten Zinsen und gegebenenfalls den zusätzlichen Kosten aufzuschlüsseln;
- (h) ist die Zahlung von Kosten und Zinsen ohne Kapitaltilgung vorgesehen, so ist eine Aufstellung der Zeiträume und Bedingungen für die Zahlung der Sollzinsen und der damit verbundenen wiederkehrenden und nicht wiederkehrenden Kosten zu erstellen;
- (i) **gegebenenfalls Kosten für die Führung eines Kontos, auf dem sowohl Zahlungsvorgänge als auch in Anspruch genommene Beträge verbucht werden, die Kosten für die Verwendung eines Zahlungsmittels, mit dem sowohl Zahlungsvorgänge als auch Abhebungen getätigt werden können, sowie sonstige Kosten für Zahlungsvorgänge;**
- (j) eine Aufstellung der **Kostenelemente, mit Hinweis auf ihre Zweckbestimmung und der jeweiligen Höhe,** die nicht in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einbezogen worden sind, ~~die dem Kreditgeber oder dem Kreditvermittler~~ jedoch **bekannt sind und** vom Verbraucher ~~unter bestimmten Umständen~~ getragen werden müssen, insbesondere **Verzugszinsen entsprechend der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Regelung und der getroffenen Vorkehrungen betreffend Zuschläge für Ausgleichszahlungen** Bereitstellungsprovisionen, ~~Kosten für nicht gebilligte Vertragsstrafen, Gebühren oder Verzugszinsen für~~ Überschreitungen des Gesamtkreditbetrags und Nichterfüllungskosten, ~~sowie eine Auflistung dieser Umstände;~~
- (k) **Sicherheiten und verlangte Versicherungen;**
- (l) **Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie für den Fall, dass ein solches Recht besteht, die Widerrufsfrist und Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts;**
- (m) **Informationen über die aus Artikel 14 erwachsenden Rechte und über die Bedingungen für die Ausübung dieser Rechte.**
- (n) **Recht auf** ~~das Recht auf vorzeitige Rückzahlung und das Verfahren bei der Ausübung dieses Rechts,~~ **vorzeitige Rückzahlung, Verfahren und gegebenenfalls daraus resultierende Kosten, mit Angabe des Betrags oder der Berechnungsmethode;**
- (o) **einzuhaltende Modalitäten bei der Ausübung des Rechts auf Beendigung des Kreditvertrags;**

~~(b) die in Artikel 6 Absatz 2 aufgezählten Angaben, wobei der effektive Jahreszins und der Kreditgeber Gesamtzins beim Abschluss des Kreditvertrags auf der Grundlage aller für den Vertrag geltenden finanziellen Daten und Annahmen errechnet werden;~~

~~(p) ggf. die finanzierten Waren oder Dienstleistungen;~~

~~(g) das Recht auf vorzeitige Rückzahlung und das Verfahren bei der Ausübung dieses Rechts;~~

~~(h) das Verfahren bei der Ausübung des Rechts auf Widerruf.~~

~~In dem Plan, auf den sich Buchstabe e bezieht, sind die einzelnen periodischen Rückzahlungen nach der Kapitaltilgung, den nach dem Sollzins berechneten Zinsen und gegebenenfalls den zusätzlichen Kosten aufzuschlüsseln.~~

~~Ist in dem Fall, auf den sich Buchstabe e bezieht, eine erneute Inanspruchnahme des Kredits nur mit Zustimmung des Kreditgebers möglich, so hat der Kreditgeber dem Verbraucher seine Entscheidung wiederum auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger mitzuteilen und ihm eine Ausfertigung mit den geänderten Angaben im Sinne dieses Absatzes zur Verfügung zu stellen.~~

~~Ist der genaue Betrag der in Buchstabe e genannten Kostenelemente bekannt, so wird er angegeben. Ist er nicht bekannt, so müssen diese Kostenelemente zumindest aus dem Kreditvertrag bestimmbar sein, in dem insbesondere ein an einen Bezugsindex gebundener Vomhundertsatz, eine Berechnungsmethode oder eine möglichst realistische Schätzung anzugeben ist. In diesen Fällen teilt der Kreditgeber dem Verbraucher unverzüglich, spätestens aber im Zeitpunkt der Belastung mit diesen Kosten auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger mit, wie diese sich aufschlüsseln.~~

~~3. Im Sicherungsvertrag sind der Höchstgarantiebetrug und die nach dem Verfahren gemäß Absatz 2 Buchstabe e anfallenden Nichterfüllungskosten anzugeben.~~

3. Dienen bei einem Kreditvertrag vom Verbraucher geleistete Zahlungen nicht der unmittelbaren Tilgung seiner Schuld im Verhältnis zum Gesamtkreditbetrag, sondern der Bildung von Kapital innerhalb der Zeiträume und zu den Bedingungen, die im Kreditvertrag oder im Zusatzvertrag zum Kreditvertrag vorgesehen sind, so muss aus den nach Absatz 2 bereitgestellten Informationen klar und präzise hervorgehen, dass derartige Verträge keine Garantie der Rückzahlung des aufgrund des Kreditvertrags in Anspruch genommenen Gesamtkreditbetrags vorsehen, es sei denn, eine solche Garantie wird gegeben.

Artikel 14 10
Angaben zum Sollzinssatz

~~1. Der Sollzins kann fest oder variabel sein.~~

~~2. Sind feste Sollzinsen vereinbart worden, so werden sie auf den im Kreditvertrag vereinbarten Zeitraum angewandt.~~

~~3. Ein variabler Sollzins kann nur nach Ablauf der im Kreditvertrag vereinbarten und vorgesehenen Zeiträume und im gleichen Verhältnis wie der vereinbarte Index oder Referenzzinssatz variieren.~~

~~4. Der Verbraucher ist **regelmäßig** über jede **Änderungen** des Sollzinses auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu informieren.~~

~~Diese Mitteilung muss die Angabe des neuen effektiven Jahreszinses, des neuen Kreditgeber-Gesamtzinses und gegebenenfalls einen neuen Tilgungsplan enthalten. Die Berechnung des neuen effektiven Jahreszinses und des neuen Kreditgeber-Gesamtzinses erfolgt gemäß Artikel 12 Absatz 3. **Ändert sich dieser Zinssatz erheblich, so ist der Verbraucher unmittelbar im Anschluss an diese Änderung darüber zu informieren.**~~

Artikel 21 11

Kreditvertrag in Form von ~~Überziehungskrediten auf laufenden Konten oder in Form eines Debitkontos~~ einer Überziehungsfazität

Wird einem Verbraucher ein Kredit in Form eines ~~Überziehungskredits auf sein laufendes Konto oder in Form eines Debitkontos~~ einer Überziehungsfazität eingeräumt, so wird er in regelmäßigen Abständen mittels eines Kontoauszugs auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger ~~über den Stand seiner Verbindlichkeiten~~ informiert; dieser enthält folgende Angaben:

- (a) genauer Zeitraum, auf den sich der Kontoauszug bezieht;
- (b) in Anspruch genommene Beträge und Datum der Inanspruchnahme;
- (c) ~~gegebenenfalls Passivsaldo~~ aus dem letzten Kontoauszug sowie Datum dieses Auszugs;
- (d) ~~gegebenenfalls neuer Passivsaldo~~ Saldo;
- ~~(d) Datum und Betrag geschuldeter Kosten;~~
- (e) Datum und Betrag der Zahlungen des Verbrauchers;
- (f) zuletzt vereinbarter Sollzins;
- ~~(g) Gesamtbetrag der geschuldeten Zinsen;~~
- (g) gegebenenfalls zu zahlender Mindestbetrag;
- ~~(h) gegebenenfalls neuer Passivsaldo;~~
- (j) ~~neuer geschuldeter Gesamtbetrag einschließlich etwaiger Verzugszinsen und Vertragsstrafen.~~

Darüber hinaus ist der Verbraucher während der Laufzeit des Vertrages auf Papier oder einem sonstigen dauerhaften Datenträger über jede Änderung des Sollzinses oder der in Rechnung gestellten Kosten zu unterrichten, und zwar unmittelbar im Anschluss an diese Änderung.

Artikel 22 12

Unbefristeter Kreditverträge und langfristige Verträge

1. Jede Partei kann **bei einem** ~~einen~~ unbefristeten Kreditvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist **eine ordentliche Kündigung** kündigen **vornehmen**; die Kündigung ist der anderen Partei auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger nach den im Kreditvertrag festgelegten Modalitäten ~~gemäß den nationalen beweisrechtlichen Vorschriften~~ mitzuteilen.
2. **Der Kreditgeber kann dem Verbraucher das Recht auf Inanspruchnahme von Kreditbeträgen aufgrund eines unbefristeten Kreditvertrags ohne**

Vorankündigung entziehen. Der Kreditgeber hat den Verbraucher über eine solche Entscheidung unverzüglich auf Papier oder auf einem sonstigen dauerhaften Datenträger zu informieren.

3. Befristete Verträge mit einer Laufzeit von über drei Jahren können nicht ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des Verbrauchers verlängert werden.

*Artikel ~~11~~ **13**
Widerrufsrecht*

1. Der Verbraucher kann ~~seine auf den Abschluss eines~~ **den** Kreditvertrags gerichtete ~~Willenserklärung~~ innerhalb von vierzehn Kalendertagen ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Der Lauf dieser **Widerrufsfrist** beginnt:

(a) entweder am Tag des Abschlusses des Kreditvertrags oder

(b) an dem Tag, an dem der Verbraucher die Vertragsbedingungen und die Informationen gemäß Artikel 9 Absatz 2 erhält, sofern dieser nach dem in Buchstabe a genannten Datum liegt. ~~an dem Tag, an dem der Verbraucher eine Ausfertigung des geschlossenen Kreditvertrags erhält.~~

2. Bevor der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausübt, kann er den Kreditgeber von seiner Absicht informieren, den Kreditvertrag zu widerrufen. Diese Information muss innerhalb von sieben Kalendertagen nach Beginn der Widerrufsfrist gemäß Absatz 1 erfolgen.

3. Übt der Verbraucher sein Widerrufsrecht gemäß Absatz 1 dieses Artikels aus, so teilt er dies entsprechend den gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe 1 vom Kreditgeber erhaltenen Informationen und vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist dem Kreditgeber in einer Weise mit, die einen Nachweis entsprechend der nationalen Rechtsvorschriften ermöglicht. ~~Der Verbraucher hat dem Kreditgeber vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist gemäß den nationalen beweisrechtlichen Vorschriften den Widerruf mitzuteilen.~~

Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Mitteilung, sofern sie auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgt, der dem Kreditgeber zur Verfügung steht und zu dem er Zugang hat, vor Fristablauf abgesandt wird.

4. ~~Nach~~ ~~Der Verbraucher ist im Fall der Ausübung seines Widerrufsrechts~~ **gemäß Absatz 2 unterrichtet der Kreditgeber den Verbraucher auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger über die Beträge, die zurückzuzahlen sind, einschließlich** ~~verpflichtet, dem Kreditgeber gleichzeitig die Beträge, die er aufgrund des Kreditvertrags erhalten hat, zurückzuzahlen oder die Waren, die er aus diesem Grund erhalten hat, zurückzugeben, sofern deren Bereitstellung im Kreditvertrag geregelt ist. Der Verbraucher ist zur Zahlung der Zinsen verpflichtet, die er für den Zeitraum der Inanspruchnahme des Kredits schuldet und die~~

Die Zinsen sind auf der Grundlage des vereinbarten ~~effektiven Jahreszinses~~ **Sollzinses zu** ~~berechnet werden~~ **berechnen**. Sonstige Entgelte können wegen des ~~der~~ **Ausübung des** ~~Widerrufsrechts~~ nicht verlangt werden.

Der Verbraucher zahlt die Beträge an den Kreditgeber, über die er gemäß diesem Absatz unterrichtet wurde. ~~Jede Anzahlung, die der Verbraucher aufgrund des Kreditvertrags geleistet hat, ist ihm unverzüglich zu erstatten.~~

5. Die Absätze 1, ~~2 und 3~~ **bis 4 dieses Artikels** gelten **nicht für Kreditverträge,**

(a) die unter Mitwirkung eines Amtsträgers abgeschlossen worden sind, unter der Voraussetzung, daß der Amtsträger bestätigt, dass die Rechte des Verbrauchers gemäß Artikel 5 Absatz 2 und 9 Absatz 2 gewahrt sind ~~weder für Kreditverträge, die durch eine Hypothek oder eine ähnliche Sicherheit gesichert sind, noch für wohnungswirtschaftliche Kreditverträge und~~

oder

(b) Kreditverträge, die aufgrund folgender Bestimmungen gekündigt werden:

- (i) ~~Artikel 6 der Richtlinie 2002/65/EG [über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG];~~
- (ii) Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷;
- (iii) Artikel 7 der Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸.

¹⁷ ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19.

¹⁸ ABl. L 280 vom 29.10.1994, S. 83.

Artikel 14
Verbundene Geschäfte

1. Hat der Verbraucher sein Recht auf Widerruf eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen durch einen Gewerbetreibenden ausgeübt, so ist er an einen damit verbundenen Kreditvertrag nicht mehr gebunden.

2. Wenn

(a) der Verbraucher für den Bezug von Waren oder Dienstleistungen einen Kredit mit einer anderen Person als dem Lieferanten vereinbart;

(b) zwischen dem Kreditgeber und dem Lieferanten der Waren oder Dienstleistungen eine vorherige Abmachung besteht, wonach Kredite an Kunden dieses Lieferanten zum Zwecke des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des betreffenden Lieferanten ausschließlich von dem betreffenden Kreditgeber bereitgestellt werden;

(c) der in Buchstabe a genannte Verbraucher seinen Kredit gemäß dieser vorherigen Abmachung erhält;

(d) die unter den Kreditvertrag fallenden Waren oder Dienstleistungen nicht oder nur teilweise geliefert werden oder dem Liefervertrag nicht entsprechen;

(e) der Verbraucher seines Rechts gegen den Lieferanten erfolglos geltend gemacht hat;

kann der Verbraucher Rechte gegen den Kreditgeber geltend machen. Die Mitgliedstaaten bestimmen, in welchem Maße und unter welchen Bedingungen diese Rechte ausgeübt werden können.

3. Die Absätze 1 und 2 lassen jegliche nationalen Rechtsvorschriften unberührt, nach denen ein Kreditgeber gegenüber jeglichen Ansprüchen, die der Verbraucher gegen den Lieferanten haben könnte, als Gesamtschuldner verpflichtet ist, wenn der Erwerb von Waren oder Dienstleistungen vom Lieferanten über einen Kreditvertrag finanziert wird.

Artikel 15
Vorzeitige Rückzahlung

1. Der Verbraucher ist berechtigt, seine Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag jederzeit ganz oder teilweise ~~vorzeitig~~ zu erfüllen. In solchen Fällen kann der Verbraucher eine angemessene Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits verlangen.

2. Der Kreditgeber kann im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung ~~nur insoweit eine objektiv gerechtfertigte und angemessene Vergütung~~ **in Höhe des im Kreditvertrag festgelegten oder nach der dort festgelegten Berechnungsmethode errechneten Betrags** verlangen. ~~als diese ist und auf der Grundlage mathematischer Grundsätze errechnet wird.~~

Jedoch ~~Es kann~~ **der Kreditgeber** keine Vergütung **verlangt** werden:

- (a) für Kreditverträge, bei denen der Zeitraum für die Festsetzung des Sollzinses weniger als ein Jahr beträgt;
- (b) wenn die Rückzahlung auf Grund eines Versicherungsvertrags erfolgt, der vereinbarungsgemäß die Rückzahlung des Kredits gewährleisten soll.
- (c) ~~bei Kreditverträgen, welche die Zahlung von Kosten und Zinsen ohne Kapitaltilgung vorsehen, mit Ausnahme der in Artikel 20 genannten Kreditverträge.~~

*Artikel 17 **16**
Forderungsabtretung*

Werden die Ansprüche des Kreditgebers aus einem Kreditvertrag ~~oder einem Sicherungsvertrag~~ an einen Dritten abgetreten, so kann der Verbraucher ~~und gegebenenfalls der Garant~~ dem neuen Gläubiger gegenüber die ~~ihm aufgrund dieses Vertrages zustehenden~~ Einreden geltend machen, **die** ~~soweit sie~~ ihm gegen den ursprünglichen Kreditgeber zustanden, und zwar einschließlich der Aufrechnungseinrede, soweit dies in dem betreffenden Mitgliedstaat zulässig ist.

Der Verbraucher ist zu unterrichten, wenn der Kreditvertrag an einen Dritten abgetreten wurde, es sei denn, der Vertrag wurde lediglich zu Sicherungszwecken abgetreten und der ursprüngliche Kreditgeber tritt mit dem Einverständnis des Zessionars dem Verbraucher gegenüber nach wie vor als Kreditgeber auf.

*Artikel 18
Verbot der Verwendung von Wechseln und anderen Wertpapieren*

~~Dem Kreditgeber oder dem Gläubiger einer Forderung aus einem Kredit oder Sicherungsvertrag ist es untersagt, vom Verbraucher oder Garanten zu verlangen oder ihm vorzuschlagen, dass er für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag durch einen Wechsel oder Eigenwechsel garantieren soll.~~

~~Ferner darf von ihnen nicht die Ausstellung eines Schecks zur Sicherung der vollständigen oder teilweisen Rückzahlung des geschuldeten Betrags verlangt werden.~~

*Artikel 25 **17**
Überschreiten des Gesamtkreditbetrags ~~und stillschweigend gebilligte Überziehung~~*

1. ~~Im Falle einer zulässigen vorübergehenden Überschreitung des eingeräumten Gesamtkreditbetrags oder einer stillschweigend gebilligten Überziehung teilt der~~

~~Kreditgeber dem Verbraucher unverzüglich schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger den Betrag, um den der Kredit überschritten oder überzogen worden ist, sowie den anwendbaren Sollzins mit. Es dürfen keinerlei Vertragsstrafen, Kosten oder Verzugszinsen erhoben werden.~~

1. **Wird der Gesamtkreditbetrag für die Dauer von mehr als einem Monat erheblich überschritten, so** teilt der Kreditgeber dem Verbraucher ~~unverzüglich~~ **auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger** mit,
 - (a) dass eine Überschreitung **des Gesamtkreditbetrages** oder ~~dass eine nicht gebilligte Überziehung vorliegt;~~
 - (b) **den betreffenden Betrag;**
 - (c) **den** und ~~welcher~~ Sollzinssatz, und ~~welche~~
 - (d) **sowie etwaige** Vertragsstrafen, Kosten oder **Verzugszinsen.**

2. Jede **wesentliche** Überschreitung ~~oder Überziehung~~ im Sinne dieses Artikels **des Gesamtkreditbetrags** innerhalb eines Zeitraums **über einen Zeitraum von mehr als** drei Monaten **hinweg** ist zu bereinigen, gegebenenfalls durch Abschluss eines neuen Kreditvertrags, der einen höheren Gesamtkreditbetrag vorsieht.

KAPITEL V EFFEKTIVER JAHRESZINS UND SOLLZINS

Artikel ~~12~~ 18 **Berechnung des effektiven Jahreszinses**

1. Der effektive Jahreszins, der auf Jahresbasis die Gleichheit zwischen den Gegenwartswerten der gesamten gegenwärtigen oder künftigen Verpflichtungen (in Anspruch genommene Kreditbeträge, Tilgungszahlungen und Unkosten) des Kreditgebers und des Verbrauchers herstellt, wird anhand der ~~in~~ **im** Anhang I dargestellten mathematischen Formel berechnet.

~~In Anhang II werden als Hinweis vier Berechnungsbeispiele gegeben.~~

2. Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses sind die Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher mit Ausnahme der Kosten maßgebend, die vom Verbraucher bei Nichterfüllung einer seiner Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag zu tragen sind, sowie der Kosten mit Ausnahme des Kaufpreises, die dieser beim Erwerb von Waren oder Dienstleistungen unabhängig davon zu tragen hat, ob es sich um ein Bar- oder Kreditgeschäft handelt.

Die Kosten für die Führung eines Kontos, auf dem sowohl Zahlungen als auch ~~Kredite~~ **in Anspruch genommene Beträge** verbucht werden, die Kosten für die Verwendung ~~oder die Einsatzbereitschaft einer Karte oder eines anderen Zahlungsmittels, mit dem gleichzeitig~~ **sowohl** Zahlungen getätigt als auch Kreditbeträge in Anspruch genommen werden können, sowie ~~die sonstige~~ **Kosten** für Zahlungsgeschäfte ~~im Allgemeinen gelten werden~~ **als Kreditkosten** **Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher berücksichtigt**, es sei denn, diese Kosten sind **nicht obligatorisch und** im Kreditvertrag oder in einem anderen mit dem Verbraucher geschlossenen Vertrag klar und deutlich erkennbar festgelegt.

~~Mit Versicherungsprämien zusammenhängende Kosten sind in die Gesamtkreditkosten einzubeziehen, wenn die Versicherung beim Abschluss des Kreditvertrags abgeschlossen wird.~~

3. Bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses wird davon ausgegangen, dass der Kreditvertrag während des vereinbarten Zeitraums wirksam bleibt und dass der Kreditgeber und der Verbraucher ihren Verpflichtungen innerhalb der Fristen und zu den Terminen, die sie **im Kreditvertrag** vereinbart haben, nachkommen.
4. In Kreditverträgen mit Klauseln, nach denen der Sollzins, der im effektiven Jahreszins enthalten ist, dessen Quantifizierung zum Zeitpunkt seiner Berechnung aber nicht möglich ist, geändert werden kann, wird bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses von der Annahme ausgegangen, dass der Zinssatz und die sonstigen Kosten gemessen an der ursprünglichen Höhe fest bleiben und bis zum Ende des Kreditvertrags gelten.
5. Erforderlichenfalls kann für die Berechnung des effektiven Jahreszinses von folgenden Annahmen ausgegangen werden:

- (a) ist es dem Verbraucher nach dem Kreditvertrag freigestellt, wann er den Kredit in Anspruch nehmen will, so wird davon ausgegangen, dass der gesamte Kredit sofort in voller Höhe in Anspruch genommen wird;
 - (b) ist kein Zeitplan für die Tilgung festgelegt worden und ergibt sich ein solcher nicht aus den ~~Vertrags~~**Bestimmungen des Kreditvertrags** oder aus dem Zahlungsmittel des gewährten Kredits, so beträgt die Kreditlaufzeit ein Jahr;
 - (c) wenn im **Kredit**vertrag mehrere Rückzahlungstermine vorgesehen sind, **so hat**, vorbehaltlich einer gegenteiligen Abmachung ~~gilt~~, sowohl die Auszahlung als auch die Rückzahlung des Kredits **als zu dem Zeitpunkt zu erfolgten**, der im Vertrag als frühestmöglicher Zeitpunkt vorgesehen ist.
- ~~6. Wird der Kreditvertrag in Form eines Mietvertrags mit Kaufoption abgeschlossen und sieht dieser Vertrag mehrere Zeitpunkte vor, zu denen das Wahlrecht ausgeübt werden kann, so wird der effektive Jahreszins für jeden dieser Zeitpunkte berechnet.~~
- ~~Ist der Restwert nicht bestimmbar, so unterliegt die Mietsache einer linearen Abschreibung, so dass ihr Wert nach Ablauf der im Kreditvertrag festgelegten normalen Mietzeit mit Null gleichgesetzt wird.~~
- ~~7. Sieht ein Kreditvertrag vor, dass vor oder bei seinem Abschluss eine Spareinlage zu leisten ist, und bestimmt sich der Sollzins nach dieser Spareinlage, so wird der effektive Jahreszins gemäß Anhang III berechnet.~~

Artikel 13 *Kreditgeber-Gesamtzins*

- ~~1. Für die Berechnung des Kreditgeber-Gesamtzinses sind die Beträge maßgeblich, die der Kreditgeber vereinnahmt, mit Ausnahme der Kosten, die der Verbraucher bei Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag zu tragen hat, und der Kosten mit Ausnahme des Kaufpreises, die vom Verbraucher beim Erwerb von Waren oder Dienstleistungen unabhängig davon zu tragen sind, ob es sich um ein Bar- oder ein Kreditgeschäft handelt.~~
- ~~2. Die Kosten für die Führung eines Kontos, auf dem sowohl Zahlungen als auch Kredite verbucht werden, die Kosten für die Verwendung oder die Einsatzbereitschaft einer Karte oder eines anderen Zahlungsmittels, mit dem gleichzeitig Zahlungen getätigt als auch Kreditbeträge in Anspruch genommen werden können, sowie die Kosten für Zahlungsgeschäfte im Allgemeinen gelten als vom Kreditgeber vereinnahmte Beträge, es sei denn, diese Kosten sind im Kreditvertrag oder in einem anderen mit dem Verbraucher geschlossenen Vertrag klar und deutlich erkennbar festgelegt.~~
- ~~3. Bei der Berechnung des Kreditgeber-Gesamtzinses bleiben folgende vom Kreditgeber vereinnahmte Beträge außer Betracht:~~
 - ~~a) Kosten für Zusatzleistungen, bei denen es dem Verbraucher nach dem Kreditvertrag freigestellt ist, ob er sie beim Kreditgeber oder bei einem anderen Erbringer von Dienstleistungen in Anspruch nehmen will;~~

~~b) Kosten, die andere Personen als der Kreditgeber beim Abschluss des Kreditvertrags vom Verbraucher verlangen, namentlich Notare, Finanzbehörden, Grundbuchämter, und generell Kosten, die für Registrierung und Sicherheiten an die zuständigen Behörden zu entrichten sind.~~

~~4. Der Kreditgeber Gesamtzins wird gemäß den in Artikel 12 Absätze 3 bis 7 und in den Anhängen I und II vorgesehenen Modalitäten und Annahmen errechnet.~~

KAPITEL VI MISSBRÄUHLICHE KLAUSELN

Artikel 15 Missbräuchliche Klauseln

Unbeschadet der Anwendbarkeit der Richtlinie 93/13/EWG auf den gesamten Vertrag gelten als missbräuchlich im Sinne dieser Richtlinie Klauseln in Kredit- oder Sicherungsverträgen, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass

- (a) ~~die Inanspruchnahme des Kredits davon abhängig gemacht wird, dass der Verbraucher die aufgenommenen oder gewährten Kreditbeträge ganz oder teilweise verpfändet oder sie ganz oder teilweise für die Hinterlegung von Sicherheiten oder den Kauf von Wertpapieren oder sonstigen Finanzinstrumenten verwendet, es sei denn, der Verbraucher erhält für diese hinterlegten, gekauften oder verpfändeten Sicherheiten einen dem effektiven Jahreszins entsprechenden Zinssatz;~~
- (b) ~~der Verbraucher verpflichtet ist, beim Abschluss eines Kreditvertrags einen weiteren Vertrag mit dem Kreditgeber, dem Kreditvermittler oder einem von diesen bezeichneten Dritten abzuschließen, es sei denn, die hierfür anfallenden Kosten sind in den Gesamtkreditkosten mit enthalten.~~
- (c) ~~andere Kosten, Vergütungen oder vertraglich vereinbarte Unkosten als der Sollzins variieren können;~~
- (d) ~~den Verbraucher diskriminierende Regeln für die Variabilität des Sollzinses festgelegt werden;~~
- (e) ~~ein System der Variabilität des Sollzinses angewandt wird, das nicht auf dem beim Abschluss des Kreditvertrages vorgeschlagenen ursprünglichen Nettosollzins beruht und das jedwede Ermäßigung, Senkung oder sonstige Vorteile ausschließt;~~
- (e) ~~der Verbraucher verpflichtet wird, von demselben Kreditgeber den Restwert oder generell die letzte Zahlung aufgrund eines Kreditvertrags zwecks Finanzierung des Kaufs einer beweglichen Sache oder einer Dienstleistung refinanzieren zu lassen.~~

~~KAPITEL VII~~ ~~ERFÜLLUNG DES KREDITVERTRAGS~~

~~Artikel 18~~

~~Verbot der Verwendung von Wechseln und anderen Wertpapieren~~

~~Dem Kreditgeber oder dem Gläubiger einer Forderung aus einem Kredit- oder Sicherungsvertrag ist es untersagt, vom Verbraucher oder Garanten zu verlangen oder ihm vorzuschlagen, dass er für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag durch einen Wechsel oder Eigenwechsel garantieren soll.~~

~~Ferner darf von ihnen nicht die Ausstellung eines Schecks zur Sicherung der vollständigen oder teilweisen Rückzahlung des geschuldeten Betrags verlangt werden.~~

~~Artikel 19~~

~~Gesamtschuldnerische Haftung~~

- ~~1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass das Bestehen eines Kreditvertrages in keiner Weise die Rechte des Verbrauchers gegenüber dem Lieferanten von Waren bzw. Erbringer von Dienstleistungen beeinträchtigt, falls die betreffenden Waren bzw. Dienstleistungen, die mit Hilfe dieses Kreditvertrages erworben werden, nicht geliefert bzw. erbracht werden oder in anderer Weise nicht vertragsgemäß sind.~~
- ~~2. Ist der Lieferant von Waren oder Dienstleistungen als Kreditvermittler aufgetreten, so sind der Kreditgeber und der Lieferant dem Verbraucher als Gesamtschuldner zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Waren oder Dienstleistungen, deren Erwerb mit dem Kreditvertrag finanziert wird, nicht oder nur zum Teil geliefert oder erbracht werden oder in anderer Weise nicht vertragsgemäß sind.~~

KAPITEL VIII

SPEZIELLE KREDITVERTRÄGE

Artikel 20

Kreditvertrag mit Kapitalbildungsklausel

- ~~1. Dienen die Zahlungen des Verbrauchers nicht der Tilgung seiner Schuld im Verhältnis zum Gesamtkreditbetrag, sondern der Bildung von Kapital innerhalb der Zeiträume und zu den Bedingungen, die im Kreditvertrag vorgesehen sind, so ist diese Kapitalbildung in einem Zusatzvertrag zum Kreditvertrag zu regeln.~~
- ~~2. Dieser in Absatz 1 genannte Zusatzvertrag ist so zu gestalten, dass die Rückzahlung des gesamten in Anspruch genommenen Kredits unbedingt gesichert ist. Kommt der mit der Kapitalbildung betraute Dritte seinen Verpflichtungen nicht nach, so haftet der Kreditgeber.~~
- ~~3. Zahlungen, Prämien, wiederkehrende oder nicht wiederkehrende Kosten, die der Verbraucher aufgrund des in Absatz 1 genannten Zusatzvertrags schuldet, bilden zusammen mit den Zinsen und Kosten des Kreditvertrags die Gesamtkreditkosten. Der effektive Jahreszins und der Kreditgeber-Gesamtzins errechnen sich aus der Gesamtheit der Verbindlichkeiten des Verbrauchers.~~

~~KAPITEL VII~~ ~~ERFÜLLUNG DES SICHERUNGSVERTRAGS~~

~~Artikel 23~~ ~~Erfüllung des Sicherungsvertrags~~

- ~~1. Ein Garant kann einen Sicherungsvertrag, mit dem die Rückzahlung eines unbefristeten Kreditvertrags gesichert wird, nur für einen Zeitraum von drei Jahren abschließen. Dieser Sicherungsvertrag kann nur verlängert werden, wenn der Garant nach Ablauf dieses Zeitraums der Verlängerung ausdrücklich zustimmt.~~
- ~~2. Der Kreditgeber kann den Garanten nur dann in Anspruch nehmen, wenn der Verbraucher, der mit der Rückzahlung des Kredits im Verzug ist, seiner Verpflichtung drei Monate nach der Mahnung noch nicht erfüllt hat. The guarantor must be informed as soon as a default notice has been sent to the consumer.~~
- ~~3. Die Sicherungsforderung kann sich nur auf den noch nicht zurückgezahlten Restbetrag des Gesamtkreditbetrags und auf sonstige rückständige Forderungen aus dem Kreditvertrag beziehen, nicht jedoch auf sonstige im Vertrag vorgesehene Entschädigungen oder Vertragsstrafen.~~

~~KAPITEL X~~ ~~NICHTERFÜLLUNG DES KREDITVERTRAGS~~

Artikel 24 *Mahnung und Fälligkeit*

1. ~~Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass~~
 - (a) ~~Kreditgeber, deren Bevollmächtigte sowie sonstige Personen, die Gläubiger einer Forderung aus einem Kredit- oder Sicherungsvertrag geworden sind, im Fall der Nichterfüllung dieser Verträge keine unverhältnismäßigen Maßnahmen zur Beitreibung ihrer Forderungen ergreifen;~~
 - (b) ~~der Kreditgeber den Kredit nur dann sofort fällig stellen oder sich auf eine ausdrücklich vereinbarte auflösende Bedingung berufen darf, wenn er den Verbraucher und gegebenenfalls den Garanten zuvor abgemahnt und aufgefordert hat, seinen vertraglichen Verpflichtungen innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen oder die Aufstellung eines neuen Zeitplans für die Rückzahlung zu beantragen.~~
 - (c) ~~der Kreditgeber die Auszahlung des Kredits nur aussetzen kann, wenn er seine Entscheidung begründet und verpflichtet ist, sie dem Verbraucher unverzüglich mitzuteilen;~~
 - (d) ~~der Verbraucher und der Garant berechtigt sind, im Fall der Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen oder im Fall der vorzeitigen Rückzahlung auf Verlangen unverzüglich einen kostenlosen detaillierten Kontoauszug zu erhalten, anhand dessen sie die verlangten Kosten und Zinsen überprüfen können.~~
2. ~~Eine Mahnung gemäß Absatz 1 Buchstabe b ist nicht erforderlich~~
 - (a) ~~im Falle einer offensichtlich arglistigen Täuschung, die vom Kreditgeber oder dem neuen Gläubiger der Forderung nachzuweisen ist;~~
 - (b) ~~im Falle der Veräußerung der finanzierten Sache durch den Verbraucher vor der vollständigen Rückzahlung des Kredits oder im Falle eines den Abreden im Kreditvertrag widersprechenden Gebrauchs, wenn dem Kreditgeber oder neuen Gläubiger der Forderung ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung, ein Eigentumsrecht oder ein Eigentumsvorbehalt an der finanzierten Sache zusteht und sofern der Verbraucher vor dem Abschluss des Vertrages darauf hingewiesen worden ist.~~

Artikel 26 *Rücknahme der Waren*

~~Die Mitgliedstaaten legen für Kreditverträge, die zum Zweck des Erwerbs einer Ware abgeschlossen werden, die Bedingungen fest, unter denen die Ware zurückgenommen werden kann. Erklärt sich der Verbraucher zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kreditgeber die Rücknahme~~

~~betreibt, nicht ausdrücklich damit einverstanden und hat er bereits Zahlungen in Höhe von einem Drittel des Gesamtkreditbetrags geleistet, so kann der Kreditgeber die finanzierte Ware nur auf dem Rechtsweg wieder an sich nehmen.~~

~~Die Mitgliedstaaten tragen ferner dafür Sorge, dass in den Fällen, in denen der Kreditgeber die Ware wieder an sich nimmt, die Abrechnung zwischen den Parteien in der Weise erfolgt, dass die Rücknahme nicht zu einer ungerechtfertigten Bereicherung führt.~~

~~Artikel 27 Beitreibung~~

- ~~1. Natürliche oder juristische Personen, deren Haupt- oder Nebentätigkeit darin besteht, außerhalb gerichtlicher Verfahren Forderungen aus Kredit- oder Sicherungsverträgen beizutreiben oder an der Beitreibung mitzuwirken, dürfen vom Verbraucher oder Garanten weder unmittelbar noch mittelbar irgendeine Art von Entgelt oder Vergütung für ihre Tätigkeit verlangen, es sei denn, derartige Entgelte oder Vergütungen sind im Kredit- oder Sicherungsvertrag ausdrücklich vereinbart.~~
- ~~2. Bei der Beitreibung von Forderungen aus einem Kredit- oder Sicherungsvertrag sind folgende Praktiken verboten:~~
 - ~~a) Schreiben, die durch ihre Aufmachung den fälschlichen Eindruck erwecken, es handele sich um ein Schreiben einer Justizbehörde oder einer Behörde, die zwischen Schuldner und Gläubiger vermittelt;~~
 - ~~b) falsche Angaben zu den Folgen einer Nichtzahlung in schriftlichen Mitteilungen;~~
 - ~~c) die unzulässige Rücknahme ohne gerichtliches Verfahren oder ohne die in Artikel 26 genannte ausdrückliche Zustimmung;~~
 - ~~d) jeder Hinweis auf einem Umschlag, dem zu entnehmen ist, dass das Schreiben die Beitreibung einer Forderung betrifft;~~
 - ~~e) Inkasso von Kosten, die im Kredit- oder Sicherungsvertrag nicht vorgesehen sind;~~
 - ~~f) jede Art der Kontaktaufnahme zu Nachbarn, zu Verwandten oder zum Arbeitgeber des Verbrauchers oder des Garanten, namentlich jede Übermittlung von Informationen oder Einholung von Informationen über die Zahlungsfähigkeit des Verbrauchers oder des Garanten; Maßnahmen, die im Rahmen der in den Mitgliedstaaten gesetzlich vorgesehenen Zwangsvollstreckungsverfahren getroffen werden, bleiben hiervon unberührt;~~
 - ~~g) physische und psychische Bedrängung von Verbrauchern oder Garanten;~~
 - ~~h) die Beitreibung einer verjährten Forderung.~~

KAPITEL VI
MELDEPFLICHT, RECHTSSTELLUNG UND KONTROLLE VON KREDITGEBERN
UND VERMITTLERN

Artikel 28 19

*Anmeldung **Regulierung** von Kreditgebern und Kreditvermittlern*

1. ~~Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Kreditgeber und -vermittler sich anmelden. Kreditvermittler, für die ein Kreditgeber oder -vermittler mit seiner eigenen Anmeldung die Verantwortung übernimmt, unterliegen nicht der Meldepflicht. Diese Übernahme der Verantwortung ist in den Geschäftsräumen des von der Meldepflicht befreiten Kreditvermittlers durch Aushang bekanntzugeben.~~

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditgeber und **Kreditvermittler von einer Einrichtung oder Behörde beaufsichtigt werden, die unabhängig von Finanzeinrichtungen ist oder einer Regulierung unterliegt.**

- a) ~~stellen sicher, dass Kreditgeber und -vermittler von einer Einrichtung oder Behörde kontrolliert oder überwacht werden;~~
- b) ~~schaffen geeignete Einrichtungen, die Beschwerden über Kredit- und Sicherungsverträge und Kredit- und Sicherungsbedingungen entgegennehmen und den Verbrauchern und Garanten einschlägige Informationen oder Ratschläge erteilen.~~
3. ~~Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Anmeldung gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 dieses Artikels entbehrlich ist, wenn der Kreditgeber oder der Kreditvermittler ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ ist und die in dieser Richtlinie vorgesehene Zulassung besitzt.~~

~~Ist ein Kreditgeber oder -vermittler sowohl gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 dieses Artikels angemeldet als auch gemäß der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassen, und wird letztere Zulassung später entzogen, so wird die zuständige Behörde, bei der der Kreditgeber oder -vermittler angemeldet ist, unterrichtet. Sie entscheidet dann, ob der Kreditgeber oder -vermittler weiterhin Kredite gewähren oder vermitteln darf oder ob er aus der Meldeliste zu streichen ist.~~

¹⁹ ABL L 126 vom 26.5.2000, S. 1.

Artikel ~~29~~ **20**
Pflichten des Kreditvermittlers

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Kreditvermittler

- (a) sowohl in seiner Werbung als auch in den für seine Kundschaft bestimmten Unterlagen auf den Umfang seiner Befugnisse hinweist und insbesondere deutlich macht, ob er ausschließlich mit einem oder mehreren Kreditgebern oder als unabhängiger Kreditmakler arbeitet;
- ~~(b) allen angesprochenen Kreditgebern den Gesamtkreditbetrag anderer Kreditangebote mitteilt, die er in den letzten zwei Monaten vor dem Abschluss des Kreditvertrags für denselben Verbraucher oder Garanten eingeholt oder erhalten hat;~~
- (b) vom Verbraucher, der ihn eingeschaltet hat, weder unmittelbar noch mittelbar irgendeine Vergütung erhält, es sei denn, sämtliche nachfolgenden Voraussetzungen sind erfüllt:
 - (i) ~~der Betrag der Vergütung ist im Kreditvertrag angegeben~~ **wird zwischen Verbraucher und Kreditvermittler auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger vereinbart;**
 - (ii) der Kreditvermittler erhält vom Kreditgeber keine Vergütung;
 - (iii) der Kreditvertrag, an dem er mitgewirkt hat, ist wirksam geschlossen;
 - (iv) **der Kreditvermittler teilt dem Kreditgeber den Betrag der Vergütung mit, damit sie in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einbezogen werden kann.**

KAPITEL VII UMSETZUNGSMASSNAHMEN

Artikel 30 21

Harmonisierung, gegenseitige Anerkennung und Unabdingbarkeit der Richtlinie *Vollständige Harmonisierung und Unabdingbarkeit der Richtlinienbestimmungen*

1. **Soweit diese Richtlinie harmonisierte Vorschriften enthält, dürfen** ~~Die~~ Mitgliedstaaten ~~dürfen~~ keine anderen Bestimmungen als die in dieser Richtlinie festgelegten **aufrechterhalten oder einführen**, ~~vorsehen~~, außer in Bezug auf:
 - (a) ~~die in Artikel 8 Absatz 4 vorgesehene Registrierung von Kredit- und Sicherungsverträgen;~~
 - (b) ~~die in Artikel 33 genannten Beweislastbestimmungen.~~
2. **Bei der Umsetzung und Anwendung der Artikel 5 Absätze 1, 2 und 5, Artikel 13, Artikel 14 Absätze 1 und 2, Artikel 15, 17, 19 und 20 schränken die Mitgliedstaaten die Tätigkeit von Kreditgebern nicht ein, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind und in ihrem Hoheitsgebiet im Einklang mit dieser Richtlinie entweder im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig werden, wobei notwendige und verhältnismäßige Maßnahmen unberührt bleiben, die die Mitgliedstaaten aus Gründen der öffentlichen Ordnung treffen können.**
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kredit-~~und~~ Sicherungsverträge von den zur Anwendung dieser Richtlinie ergangenen oder dieser Richtlinie entsprechenden innerstaatlichen Vorschriften nicht zum Nachteil des Verbrauchers ~~oder~~ ~~Garanten~~ abweichen.
4. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass die Vorschriften, die sie gemäß dieser Richtlinie verabschieden, nicht durch eine besondere Gestaltung der Verträge umgangen werden können, insbesondere durch die Einbeziehung von Auszahlungen oder von Kreditverträgen, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, in Kreditverträge, deren Eigenart oder Zweck es erlauben würde, sie ihrer Anwendung zu entziehen.
5. **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass** Verbraucher ~~und~~ ~~Garanten~~ auf die Rechte, die ihnen mit dieser Richtlinie eingeräumt werden, nicht verzichten können.
6. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass Verbrauchern ~~und~~ ~~Garanten~~ der durch diese Richtlinie gewährte Schutz nicht dadurch entzogen wird, dass das Recht eines ~~Nichtmitgliedstaats~~ **Drittstaats** als das auf den ~~V~~**Kredit**vertrag anzuwendende Recht gewählt wird, wenn dieser Vertrag einen engen Zusammenhang mit dem Gebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten aufweist.

*Artikel 31 22
Sanktionen*

Die Mitgliedstaaten legen **Regelungen über** die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die **gemäß dieser Richtlinie erlassenen** einzelstaatlichen Vorschriften zur ~~Umsetzung dieser Richtlinie~~ zu verhängen sind, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren **Anwendung** ~~Durchsetzung~~ zu gewährleisten. Diese **vorgesehenen** Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Sie können insbesondere darin bestehen, dass der Kreditgeber seinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen und Kosten verliert oder dass das Recht des Verbrauchers auf Ratenzahlung des Gesamtkreditbetrags bestehen bleibt, falls der Kreditgeber sich nicht an die Bestimmungen über die verantwortungsvolle Kreditvergabe hält. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Bestimmungen **spätestens** bis zum [...] [2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] mit und melden alle sie betreffenden **dem in Artikel 24 festgelegten Zeitpunkt mit und melden ihr unverzüglich alle sie betreffenden** späteren Änderungen.

*Artikel 32 23
Außergerichtliche **Streitbeilegung** Rechtsbehelfe*

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass angemessene und wirksame **außergerichtliche** ~~Beschwerde- und Abhilfe~~ **V**erfahren zur Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten, die Kredit- oder Sicherungsverträge betreffen, vorhanden sind; dabei sind gegebenenfalls die bestehenden Einrichtungen zu nutzen.

Die Mitgliedstaaten ermutigen diese für die außergerichtliche Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten zuständigen Einrichtungen zur Zusammenarbeit, **damit sie auch** im Hinblick auf die Beilegung grenzübergreifender Rechtsstreitigkeiten über Kredit- und Sicherungsverträge **beilegen können**.

*Artikel 33
Beweislast*

~~Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Kreditgeber oder der Kreditvermittler die Beweislast für die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten zur Unterrichtung des Verbrauchers, für die Einwilligung des Verbrauchers in den Vertrag und gegebenenfalls dessen Durchführung sowie für die Entgeltlichkeit der Tätigkeit des Kreditvermittlers tragen. Jede Vertragsklausel, nach der die Beweislast für die Erfüllung aller oder eines Teils der dem Kreditgeber und gegebenenfalls dem Kreditvermittler aufgrund dieser Richtlinie obliegenden Verpflichtungen beim Verbraucher und gegebenenfalls beim Garanten liegt, gilt als missbräuchlich im Sinne der Richtlinie 93/13/EWG.~~

Artikel 34
Laufende Verträge

1. ~~Diese Richtlinie gilt nicht für die am Tag des Inkrafttretens der einzelstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen bereits laufenden Kredit- und Sicherungsverträge, mit Ausnahme der Artikel 1, 2, 3 und 22, des Artikels 23 Absätze 1 und 2, der Artikel 24 bis 27 und der Artikel 30 bis 35. Artikel 9 ist auf diese Verträge anwendbar, soweit nach Inkrafttreten der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie der Gesamtkreditbetrag oder der Garantiebtrag erhöht werden sollte.~~

~~Bei den am Tag des Inkrafttretens der einzelstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen bereits laufenden Kreditverträgen ist dem Verbraucher kostenlos und unverzüglich der in Artikel 10 genannte Tilgungsplan zu übergeben, sofern eine der folgenden Bedingungen eintritt:~~

- ~~(a) Kündigung des Kreditvertrags oder sofortige Fälligkeit;~~
~~(b) Zahlungsverzug.~~

2. ~~Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass unbefristete und am Tag des Inkrafttretens der einzelstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen bereits laufende Kreditverträge bis zum [...] [zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist] durch neue, dieser Richtlinie entsprechende Verträge ersetzt werden~~

Artikel 35~~24~~
Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum [...] [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie ~~setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis~~ **teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle der Vorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.**

Sie wenden diese Vorschriften ab dem [Datum einfügen] [2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten legen die Einzelheiten dieser Bezugnahme fest.

2. **Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.**
3. **Die Kommission nimmt alle fünf Jahre, und zwar erstmals [fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] eine Überprüfung der in dieser Richtlinie festgelegten Schwellenbeträge vor und bewertet sie im Lichte der wirtschaftlichen Trends in der Gemeinschaft und der Lage auf dem**

betreffenden Markt. Die Ergebnisse dieser Überprüfung werden dem Europäischen Parlament und dem Rat mitgeteilt, gegebenenfalls zusammen mit einem Vorschlag zur entsprechenden Änderung der Schwellenbeträge.

KAPITEL VIII

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel ~~36~~ 25 *Aufhebung*

Die Richtlinie 87/102/EWG wird mit Wirkung vom [Tag des Ablaufs der Frist zur Umsetzung dieser Richtlinie] [*Datum einfügen*] aufgehoben.

Artikel ~~34~~ 26 *Übergangsmaßnahmen*

1. Diese Richtlinie gilt nicht für die am Tag des Inkrafttretens der einzelstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen bereits laufenden Kreditverträge, ~~mit Ausnahme der Artikel 1, 2, 3 und 22, des Artikels 23 Absätze 1 und 2, der Artikel 24 bis 27 und der Artikel 30 bis 35.~~ **außer für unbefristete Kreditverträge.**
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ~~und~~ am Tag des Inkrafttretens der einzelstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen bereits laufende **unbefristete** Kreditverträge bis zum [**Datum einfügen**] [zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist] ~~durch neue, dieser Richtlinie entsprechende Verträge ersetzt~~ **mit den Anforderungen dieser Richtlinie durch einen Nachtrag in Einklang gebracht** werden, **den der Kreditgeber dem Verbraucher übersendet.**

Artikel ~~15~~ 27 *Änderung der Richtlinie 93/13/EWG*

Im Anhang der Richtlinie 93/13/EWG wird folgende Ziffer 3 angefügt:

3. **Klauseln eines Kreditvertrags im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Verbraucherkredite^{*}, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass**
 - (a) dem Verbraucher als Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Kredits zwingend vorgeschrieben wird, dass er die aufgenommenen oder gewährten Kreditbeträge ganz oder teilweise für die Hinterlegung einer Sicherheit oder für den Kauf von Wertpapieren oder sonstigen Finanzinstrumenten verwendet, es sei denn, der Verbraucher erhält für diese hinterlegten, gekauften oder verpfändeten Sicherheiten **mindestens** einen dem effektiven Jahreszins entsprechenden Zinssatz;

* ABl. L [...] vom TT/MM/JJJJ, S. [...].

- (b) der Verbraucher verpflichtet ist, beim Abschluss eines Kreditvertrags einen weiteren Vertrag mit dem Kreditgeber, dem Kreditvermittler oder einem von diesen bezeichneten Dritten abzuschließen, es sei denn, die ~~hierfür~~ **den Verbraucher** anfallenden Kosten sind in den Gesamtkreditkosten mit enthalten.
- (c) der Verbraucher verpflichtet wird, von demselben Kreditgeber ~~den Restwert~~ ~~oder generell~~ die letzte Zahlung aufgrund eines Kreditvertrags zwecks Finanzierung des Kaufs einer beweglichen Sache oder einer Dienstleistung refinanzieren zu lassen.

*Artikel ~~37~~ **28***
*Inkrafttreten **und Anwendbarkeit***

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen ~~Gemeinschaften~~ **Union** in Kraft.

In Bezug auf die Artikel 15 und 17 ist Artikel 21 Absatz 2 ab [Datum einsetzen][sechs Jahre nach dem in Artikel 24 genannten Datum] anwendbar.

*Artikel ~~38~~ **29***
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am [...]

Für das Europäische Parlament
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

Grundgleichung zur Darstellung der Gleichheit zwischen Kredit-Auszahlungsbeträgen einerseits und Tilgungs- und Kostenzahlungen andererseits

Die nachstehende Grundgleichung zur Ermittlung des effektiven Jahreszinses drückt auf jährlicher Basis die rechnerische Gleichheit zwischen der Summe der Gegenwartswerte der in Anspruch genommenen Kredit-Auszahlungsbeträge einerseits und der Summe der Gegenwartswerte der Tilgungs- und Kostenzahlungen andererseits aus:

$$\sum_{k=1}^m C_k (1+X)^{-t_k} = \sum_{l=1}^{m'} D_l (1+X)^{-s_l}$$

Hierbei ist

- X** der effektive Jahreszins;
- **M** die laufende Nummer des letzten Kredit-Auszahlungsbetrags;
- **K** die laufende Nummer eines Kredit-Auszahlungsbetrags, wobei $1 \leq k \leq m$;
- C_k** die Höhe des Kredit-Auszahlungsbetrags mit der Nummer **k**;
- t_k** der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitraum zwischen der ersten Darlehensgabe und dem Zeitpunkt der einzelnen nachfolgenden in Anspruch genommenen Kredit-Auszahlungsbeträge, wobei **t₁ = 0**;
- m'** die laufende Nummer der letzten Tilgungs- oder Kostenzahlung;
- **l** die laufende Nummer einer Tilgungs- oder Kostenzahlung
- D_l** der Tilgungs- oder Kostenzahlungsbetrag;
- s_l** der in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückte Zeitabstand zwischen dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme des ersten Kredit-Auszahlungsbetrags und dem Zeitpunkt jeder einzelnen Tilgungs- oder Kostenzahlung.

Anmerkungen

- (a) Die von beiden Seiten zu unterschiedlichen Zeitpunkten gezahlten Beträge sind nicht notwendigerweise gleich groß und werden nicht notwendigerweise in gleichen Zeitabständen entrichtet.
- (b) Anfangszeitpunkt ist der Tag der Auszahlung des ersten Kreditbetrags.
- (c) Der Zeitraum zwischen diesen Zeitpunkten wird in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückt. Zugrunde gelegt werden für 1 Jahr 365 Tage (bzw. für 1 Schaltjahr 366 Tage), 52 Wochen oder 12 Standardmonate. Ein Standardmonat hat 30,41666 Tage (d. h. 365/12), unabhängig davon, ob es sich um ein Schaltjahr handelt oder nicht.
- (d) Das Rechenergebnis wird auf eine Dezimalstelle genau angegeben. Ist die Ziffer der darauf folgenden Dezimalstelle größer als oder gleich 5, so erhöht sich die Ziffer der

ersten Dezimalstelle um den Wert 1.

- (e) Mathematisch darstellen lässt sich diese Gleichung durch eine einzige Summation unter Verwendung des Faktors "Ströme" (A_k), die entweder positiv oder negativ sind, je nachdem, ob sie für Auszahlungen oder für Einzahlungen innerhalb der Perioden **1** bis **k**, ausgedrückt in Jahren, stehen:

$$S = \sum_{k=1}^n A_k (1 + X)^{-t_k} ,$$

Dabei ist **S** der Saldo der Gegenwartswerte aller "Ströme", deren Wert gleich Null sein muss, damit die Gleichheit zwischen den "Strömen" gewahrt bleibt.

- ~~(f) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die anwendbaren Lösungsverfahren zum gleichen Ergebnis wie in den Beispielen in den Anhängen II und III führen.~~

ANHANG II
Beispiele für die Berechnung des effektives Jahreszinses

Vorbemerkungen

Soweit nicht anders angegeben, wird bei sämtlichen nachfolgenden Rechenbeispielen von der Annahme ausgegangen, dass der Kredit als einmaliger Auszahlungsbetrag in Anspruch genommen wird, der dem Gesamtbetrag des dem Verbraucher zu dem Zeitpunkt, zu dem er den Kreditvertrag schließt, bereitgestellten Kredits entspricht. Es sei daran erinnert, dass, soweit der Kreditvertrag vorsieht, dass der Verbraucher die freie Wahl darüber hat, wie ihm der Kreditbetrag ausgezahlt werden soll, davon ausgegangen wird, dass der Gesamtkreditbetrag in voller Höhe als einmalige Auszahlung unverzüglich in Anspruch genommen wird.

Für die Angabe des Sollzinssatzes haben sich manche Mitgliedstaaten auf einen effektiven Zins mit entsprechender Umrechnungsmethode festgelegt. Auf diese Weise wird vermieden, dass die Berechnung der periodischen Zinsen auf zig Art und Weisen unter Zugrundelegung voneinander abweichender *Pro-rata-temporis*-Regeln erfolgt, die nur sehr vage in Relation zum zeitlichen Linear-Charakter stehen. In anderen Mitgliedstaaten wiederum gilt ein periodischer Nominalzinssatz als zulässig; angewandt wird dabei eine Proportional-Umrechnungsmethode. Mit der nunmehr vorgeschlagenen Richtlinie soll eine etwaige spätere Reglementierung der Sollzinssätze deutlich von einer Reglementierung der effektiven Zinssätze abgegrenzt werden. Außerdem möchte sich diese Richtlinie auf die Angabe des tatsächlich angewandten, d.h. effektiven Zinssatzes beschränken. Bei den in diesem Anhang aufgeführten Beispielen ist die jeweils angewandte Methodik ausdrücklich angegeben.

Beispiel 1

Ein Kreditbetrag (Kapital) in Höhe von 6 000 € soll in 4 gleichen Jahresraten à 1852,00 € getilgt werden.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$6000 = 1852 \cdot \frac{1 - \frac{1}{(1+X)^4}}{X}$$

Nach Umformung:

$$6000 = 1852 \frac{1}{(1+X)^1} + 1852 \frac{1}{(1+X)^2} + \dots + 1852 \frac{1}{(1+X)^4}$$

Ergebnis: $X = 9,00000\%$, was einen effektiven Jahreszins von $9,0\%$ ergibt.

Beispiel 2

Ein Kreditbetrag (Kapital) in Höhe von 6 000 € soll in 48 gleichen Jahresraten à 149,31 € getilgt werden.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$6000 = 149,31 \frac{1 - \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{48}}}{(1+X)^{1/12} - 1}$$

Nach Umformung:

$$6000 = 149,31 \frac{1}{(1+X)^{1/12}} + 149,31 \frac{1}{(1+X)^{2/12}} + \dots + 149,31 \frac{1}{(1+X)^{48/12}}$$

Ergebnis: $X = 9,380593\%$, was einen effektiven Jahreszins von $9,4\%$ ergibt.

Beispiel 3

Ein Kreditbetrag (Kapital) von insgesamt $6\,000\text{ €}$ soll in 48 gleichen Jahresraten à $149,31\text{ €}$ getilgt werden. Die anfallenden Nebenkosten (Aktengebühren bei Abschluss des Kreditvertrags) betragen $60,00\text{ €}$.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$6000 - 60 = 149,31 \frac{1 - \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{48}}}{(1+X)^{1/12} - 1}$$

Nach Umformung:

$$5940 = 149,31 \frac{1}{(1+X)^{1/12}} + 149,31 \frac{1}{(1+X)^{2/12}} + \dots + 149,31 \frac{1}{(1+X)^{48/12}}$$

Ergebnis: $9,954966\%$, was einen effektiven Jahreszins von 10% ergibt.

Beispiel 4

Ein Kreditbetrag (Kapital) von insgesamt $6\,000\text{ €}$ ist in 48 gleichen Monatsraten à $149,31\text{ €}$ zu tilgen. Die Bearbeitungsgebühren betragen 60 € und sind auf die einzelnen Tilgungszahlungen verteilt. Die monatliche Gesamtbelastung beträgt also $(149,31\text{ €} + (60\text{ €} / 48)) = 150,56\text{ €}$.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$6000 = 150,56 \frac{1 - \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{48}}}{(1+X)^{1/12} - 1}$$

Nach Umformung:

$$6000 = 150,56 \frac{1}{(1+X)^{1/12}} + 150,56 \frac{1}{(1+X)^{2/12}} + \dots + 150,56 \frac{1}{(1+X)^{48/12}}$$

Ergebnis: 9,856689 %, was einen effektiven Jahreszins von 9,9 % ergibt.

Beispiel 5

Ein Kreditbetrag (Kapital) von insgesamt 6 000 € ist in 48 gleichen Monatsraten à 149,31 € zu tilgen. Die Aktengebühren bei Abschluss des Kreditvertrags belaufen sich auf 60 €. Zusätzlich fallen Versicherungsprämien in Höhe von 3 € pro Monat an. Erinnerung sei daran, dass die Kosten für Versicherungsprämien in den Gesamtkreditkosten enthalten sein müssen, wenn der Versicherungsvertrag bei Abschluss des Kreditvertrags unterzeichnet wird. Die fällige Tilgungszahlung beläuft sich also auf 152,31 €.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$5940 = 152,31 \frac{1 - \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{48}}}{(1+X)^{1/12} - 1}$$

Nach Umformung:

$$5940 = 152,31 \frac{1}{(1+X)^{1/12}} + 152,31 \frac{1}{(1+X)^{2/12}} + \dots + 152,31 \frac{1}{(1+X)^{48/12}}$$

Ergebnis: 11,1070115 %, was einen effektiven Jahreszins von 11,1 % ergibt.

Beispiel 6

Ein Ballonkredit mit einem Kreditbetrag von insgesamt 6 000 € (= Kaufpreis eines zu finanzierenden Neuwagens) ist in 47 gleichen Monatsraten à 115,02 € zu tilgen. Die letzte Tilgungszahlung beläuft sich auf 1915,02 €; diese Summe entspricht dem Restwert in Höhe von 30 % des Kapitals (aus dem Ballonkreditvertrag). Zusätzlich fallen Versicherungsprämien in Höhe von 3 € pro Monat an. Auch hier sei daran erinnert, dass die Kosten für Versicherungsprämien in den Gesamtkosten des Kredits mit enthalten sein müssen, wenn der Versicherungsvertrag bei Abschluss des Kreditvertrags unterzeichnet wird. Die jeweils fällige Tilgungsrate beläuft sich damit auf 118,02 € und folglich die letzte Tilgungszahlung auf 1918,02 €.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$6000 = 118,02 \frac{1 - \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{47}}}{(1+X)^{1/12} - 1} + 1918,02 \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{48}}$$

Nach Umformung:

$$6000 = 118,02 \frac{1}{(1+X)^{1/12}} + 118,02 \frac{1}{(1+X)^{2/12}} + \dots + 118,02 \frac{1}{(1+X)^{47/12}} + (1800 + 115,02 + 3) \frac{1}{(1+X)^{48/12}}$$

Ergebnis: X = 9,381567 %, was einen effektiven Jahreszins von 9,4 % ergibt.

Beispiel 7

~~Es wird ein Kreditvertrag über einen Kreditbetrag (Kapital) von 6 000 € geschlossen; die beim Abschluss des Vertrags verlangten Bearbeitungsgebühren betragen 60,00 €. Die fälligen Tilgungszahlungen sind nach unterschiedlich langen Fälligkeitsperioden von 22 bzw. 26 Monaten gestaffelt. Die zweite Tilgungszahlung beläuft sich auf 60 % der ersten Rückzahlungsrate. Die monatlichen Tilgungsraten betragen 186,36 € bzw. 111,82 €.~~

~~Daraus ergibt sich folgende Gleichung:~~

~~$$5940 = 186,36 \frac{1 - \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{22}}}{(1+X)^{1/12} - 1} + \left\{ \left[\frac{1 - \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{26}}}{(1+X)^{1/12} - 1} \right] \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{22}} \right\}$$~~

~~Nach Umformung:~~

~~$$5940 = \left[186,36 \frac{1}{(1+X)^{1/12}} + 186,36 \frac{1}{(1+X)^{2/12}} + \dots + 186,36 \frac{1}{(1+X)^{22/12}} \right] + \left\{ \left[111,82 \frac{1}{(1+X)^{1/12}} + 111,82 \frac{1}{(1+X)^{2/12}} + \dots + 111,82 \frac{1}{(1+X)^{26/12}} \right] \cdot \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{22}} \right\}$$~~

~~Ergebnis: X = 10,04089 %, was einen effektiven Jahreszins von 10,0 % ergibt.~~

Beispiel 8

~~Es wird ein Kreditvertrag über einen Kreditbetrag (Kapital) von 6 000 € geschlossen; die bei Unterzeichnung des Vertrags verlangten Bearbeitungsgebühren betragen 60,00 €. Die fälligen Tilgungszahlungen sind nach unterschiedlich langen Fälligkeitsperioden von 22 bzw. 26 Monaten gestaffelt. Die zweite Tilgungszahlung beläuft sich auf 60 % der ersten Rückzahlungsrate. Die monatlichen Tilgungsraten betragen 186,36 € bzw. 111,82 €.~~

~~Daraus ergibt sich folgende Gleichung:~~

~~$$5940 = 112,15 \frac{1 - \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{22}}}{(1+X)^{1/12} - 1} + \left\{ \left[\frac{1 - \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{26}}}{(1+X)^{1/12} - 1} \right] \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{22}} \right\}$$~~

~~Nach Umformung:~~

~~$$5940 = \left[112,15 \frac{1}{(1+X)^{1/12}} + 112,15 \frac{1}{(1+X)^{2/12}} + \dots + 112,15 \frac{1}{(1+X)^{22/12}} \right] + \left\{ \left[186,91 \frac{1}{(1+X)^{1/12}} + 186,91 \frac{1}{(1+X)^{2/12}} + \dots + 186,91 \frac{1}{(1+X)^{26/12}} \right] \cdot \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{22}} \right\}$$~~

~~Ergebnis: X = 9,888383 %, was einen effektiven Jahreszins von 9,9 % ergibt.~~

Beispiel 9

~~Es wird ein Kreditvertrag über einen Kreditbetrag in Höhe von 500 € (= Preis einer zu finanzierenden Sache) geschlossen, der in 3 gleichen Monatsraten zu tilgen ist. Der Sollzinssatz T (Nominalzins) beträgt 18 %. Hinzu kommen Bearbeitungsgebühren in Höhe von 30 €, die gleichmäßig auf die einzelnen fälligen Raten umgelegt werden. Das ergibt eine monatliche Tilgungsrate von 171,69 € + 10,00 € (Nebenkosten) = 181,69 €.~~

~~Daraus ergibt sich folgende Gleichung:~~

$$\frac{500}{181,69} = \frac{1 - \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^3}}{(1+X)^{1/12} - 1}$$

~~Nach Umformung:~~

$$500 = 181,69 \frac{1}{(1+X)^{1/12}} + 181,69 \frac{1}{(1+X)^{2/12}} + 181,69 \frac{1}{(1+X)^{3/12}}$$

~~Ergebnis: X = 68,474596 %, was einen effektiven Jahreszins von 68,5 % ergibt.~~

~~Dieses Beispiel ist charakteristisch für jene Praktiken, wie sie nach wie vor von bestimmten Kreditinstituten, die sich auf "Händlerkredite" spezialisiert haben, gehandhabt werden.~~

Beispiel 10

~~Bei einem Kreditvertrag über einen Kreditbetrag (Kapital) von insgesamt 1000 € soll die Rückzahlung wahlweise entweder in einer ersten Tranche von 700 € nach einem Jahr und einer zweiten Tranche von 500 € nach zwei Jahren oder in einer ersten Tranche von 500 € nach einem Jahr und einer zweiten Tranche von 700 € nach zwei Jahren erfolgen.~~

~~Daraus ergibt sich folgende Gleichung:~~

$$1000 = 700 \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{12}} + 500 \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{24}}$$

~~Ergebnis: X = 13,898663 %, was einen effektiven Jahreszins von 13,9 % ergibt.~~

~~Oder, anders ausgedrückt:~~

$$1000 = 500 \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{12}} + 700 \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{24}}$$

~~Ergebnis: X = 12,321446 %, was einen effektiven Jahreszins von 12,3 % ergibt.~~

~~Dieses Beispiel verdeutlicht, dass für die Berechnung des effektiven Jahreszinses nur die fälligen Tilgungszahlungen maßgeblich sind und dass die Angabe der Gesamtkosten des Kredits in der Vorabinformation oder im Kreditvertrag selber dem Verbraucher keinerlei zusätzliche Nutzen bringen. Bei gleichen Gesamtkosten des Kredits in Höhe von 200 € ergibt~~

~~die Berechnung zwei unterschiedliche effektive Jahreszinssätze (je nachdem, wie rasch die Rückzahlung erfolgt).~~

Beispiel 11

~~Bei einem Kreditvertrag über einen Kreditbetrag von 6000 € soll die Rückzahlung bei einem Sollzinssatz von 9 % in 4 gleichen Jahresraten à 1852,01 € erfolgen. Die Bearbeitungsgebühren, die beim Abschluss des Kreditvertrags verlangt werden, belaufen sich auf 60,00 €.~~

~~Daraus ergibt sich folgende Gleichung:~~

$$\frac{5940}{X} = 1852,01 \frac{1 - \frac{1}{(1+X)^4}}{X}$$

~~Nach Umformung:~~

$$5940 = 1852,01 \frac{1}{(1+X)} + 1852,01 \frac{1}{(1+X)^2} + \dots + 1852,01 \frac{1}{(1+X)^4}$$

~~Ergebnis: X = 9,459052 %, was einen effektiven Jahreszins von 9,5 % ergibt.~~

~~Bei vorzeitiger Rückzahlung ergibt sich folgende Gleichung:~~

~~Nach einem Jahr:~~

$$5940 = 6540 \frac{1}{(1+X)}$$

~~Dabei steht die Zahl 6540 für die geschuldete Summe, einschließlich Zinsen, vor Begleichung der ersten periodischen Tilgungszahlung laut Tilgungsplan~~

~~Ergebnis: X = 10,101010 %, was einen effektiven Jahreszins von 10,1 % ergibt.~~

~~Nach zwei Jahren:~~

$$5940 = 1852,01 \frac{1}{(1+X)} + 5109,91 \frac{1}{(1+X)^2}$$

~~Dabei steht die Zahl 5109,91 für die geschuldete Summe, einschließlich Zinsen, vor Begleichung der zweiten periodischen Tilgungszahlung laut Tilgungsplan~~

~~Ergebnis: X = 9,640069 %, was einen effektiven Zinssatz von 9,6 % ergibt.~~

~~Nach drei Jahren:~~

$$5940 = 1852,01 \frac{1}{(1+X)} + 1852,01 \frac{1}{(1+X)^2} + 3551,11 \frac{1}{(1+X)^3}$$

Dabei steht die Zahl 3551,11 für die geschuldete Summe, einschließlich Zinsen, vor Begleichung der dritten periodischen Tilgungszahlung laut Tilgungsplan

Ergebnis: $X = 9,505315\%$, was einen effektiven Jahreszins von $9,5\%$ ergibt.

Dies zeigt, dass der voraussichtliche effektive Jahreszins im Laufe der Zeit degressiv verläuft — speziell dann, wenn die anfallenden Nebenkosten bei Abschluss des Kreditvertrags zahlbar sind.

Dieses Rechenbeispiel veranschaulicht auch die Sachlage im Falle eines Hypothekendarlehens zur Refinanzierung laufender Kreditverträge, wenn die Kosten (Notargebühren, Kosten für Registrierung und hypothekarische Eintragung sowie Steuern) zum Zeitpunkt der öffentlichen Beurkundung zahlbar sind und die Darlehenssumme dem Verbraucher vom Zeitpunkt dieser Beurkundung zur Verfügung steht.

Beispiel 12

Im Rahmen eines Kreditvertrags ist ein Kreditbetrag von insgesamt 6000 € mit einem Sollzinssatz T (Nominalzins) von 9% in 48 Monatsraten à 149,31 € zu tilgen (Proportional-Berechnung). Die Bearbeitungsgebühren, die bei Unterzeichnung des Vertrags zu entrichten sind, belaufen sich auf 60,00 €.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$5940 = 149,31 \frac{1 - \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{48}}}{(1+X)^{1/12} - 1}$$

Nach Umformung:

$$5940 = 149,31 \frac{1}{(1+X)^{1/12}} + 149,31 \frac{1}{(1+X)^{2/12}} + \dots + 149,31 \frac{1}{(1+X)^{48/12}}$$

Ergebnis: $X = 9,9954957\%$, was einen effektiven Jahreszins von 10% ergibt.

Im Falle vorzeitiger Rückzahlung allerdings ergibt sich folgender effektiver Jahreszins:

Nach einem Jahr:

$$5940 = 149,31 \frac{1 - \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{11}}}{(1+X)^{1/12} - 1} + 4844,64 \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{12}}$$

Dabei steht die Zahl 4844,64 für die geschuldete Summe, einschließlich Zinsen, vor Zahlung der 12. periodischen Tilgungszahlung laut Tilgungsplan.

Ergebnis: $X = 10,655907\%$, was einen effektiven Jahreszins von $10,7\%$ ergibt.

Nach zwei Jahren:

$$5940 = 149,31 \frac{1 - \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{23}}}{(1+X)^{1/12} - 1} + 3417,58 \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{24}}$$

Dabei steht die Zahl 3417,58 für die geschuldete Summe, einschließlich Steuern, vor Zahlung der 24. Monatsrate laut Tilgungsplan.

Ergebnis: $X = 10,136089\%$, was einen effektiven Jahreszins von $10,1\%$ ergibt.

Nach drei Jahren:

$$5940 = 149,31 \frac{1 - \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{35}}}{(1+X)^{1/12} - 1} + 1856,66 \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{36}}$$

dabei steht die Zahl 1856,66 für die geschuldete Summe, einschließlich Zinsen vor Zahlung der 36. Monatsrate laut Tilgungsplan.

Ergebnis: $X = 9,991921\%$, was einen effektiven Jahreszins von 10% ergibt.

Beispiel 13

Ein Kreditbetrag von insgesamt 6000 € (Kapital) ist in vier gleichen Jahresraten à 1852,00 € zu tilgen. Angenommen, für diesen Kredit ist der Zinssatz variabel, und nach der zweiten Jahresrate steigt der Sollzinssatz (Nominalzins) von 9,00 % auf 10,00 %, so dass dann die zu zahlende Jahresrate 1877,17 € beträgt. Es sei daran erinnert, dass für die Berechnung des effektiven Jahreszinses davon ausgegangen wird, dass der Sollzinssatz und die Nebenkosten sich gegenüber dem anfänglichen Stand nicht ändern und bis zum Ende des Kreditvertrags gelten. Entsprechend Beispiel 1 beträgt der effektive Jahreszins in diesem Fall 9 %.

Ändern sich der Sollzinssatz und die Nebenkosten, so muss der neue effektive Jahreszins bekannt gegeben werden. Für dessen Berechnung wird davon ausgegangen, dass der Kreditvertrag vereinbarungsgemäß auch noch für die verbleibende Restlaufzeit seine Gültigkeit behält und der Darlehensgeber wie auch der Verbraucher ihren Verpflichtungen unter den vereinbarten Bedingungen und zu den vereinbarten Terminen nachkommen.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$5940 = 1852,01 \frac{1 - \frac{1}{(1+X)^2}}{X} + \left[1877,17 \frac{1 - \frac{1}{(1+X)^2}}{X} \frac{1}{X^2} \right]$$

Nach Umformung:

$$5940 = 1852,01 \frac{1}{(1+X)} + 1852,01 \frac{1}{(1+X)^2} + \left\{ \left[1877,17 \frac{1}{(1+X)^3} + 1877,17 \frac{1}{(1+X)^4} \right] + \frac{1}{X^2} \right\}$$

Ergebnis: $X = 9,741569$, was einen effektiven Jahreszins von 9,7 % ergibt.

Beispiel 14

Ein Kreditbetrag (Kapital) von insgesamt 6000,00 € ist in 48 gleichen Monatsraten von 149,31 € zu tilgen. Die Bearbeitungsgebühren, zahlbar bei Abschluss des Kreditvertrags, belaufen sich auf 60 €. Zusätzlich fallen Versicherungsprämien in Höhe von 3 € pro Monat an. Erinnert sei daran, dass die Kosten für die Versicherungsprämien in den Gesamtkosten des Kredits enthalten sein müssen, wenn der Versicherungsvertrag bei Abschluss des Kreditvertrags geschlossen wird. Die fällige Tilgungsrate beläuft sich also auf 152,31 €. Wie bereits unter Beispiel 5 berechnet, gelangt man zu dem Ergebnis $X = 11,107112$, was einen effektiven Jahreszins von 11,11% ergibt.

Gesetzt den Fall, der Sollzinssatz (Nominalzins) ist variabel und steigt nach der 17. Tilgungszahlung auf 10 %. Aufgrund der eingetretenen Änderung des Sollzinssatzes und der Nebenkosten muss ein neuer effektiver Jahreszins bekannt gegeben werden, für dessen Berechnung davon ausgegangen wird, dass der Kreditvertrag vereinbarungsgemäß für die noch verbleibende Restlaufzeit seine Gültigkeit behält und der Kreditgeber wie auch der Verbraucher ihren Verpflichtungen unter den vereinbarten Bedingungen und zu den vereinbarten Terminen nachkommen.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$5940 = 151,91 \frac{1 - \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{17}}}{(1+X)^{1/12} - 1} + \left[154,22 \frac{1 - \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{31}}}{(1+X)^{1/12} - 1} \cdot \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{17}} \right]$$

Nach Umformung:

$$5940 = \left[151,91 \frac{1}{(1+X)^{1/12}} + 151,91 \frac{1}{(1+X)^{2/12}} + \dots + 151,91 \frac{1}{(1+X)^{17/12}} \right] + \left\{ \left[154,22 \frac{1}{(1+X)^{1/12}} + 154,22 \frac{1}{(1+X)^{2/12}} + \dots + 154,22 \frac{1}{(1+X)^{31/12}} \right] \cdot \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{17}} \right\}$$

$$4107,06 = 153,06 \frac{1 - \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{31}}}{(1+X)^{1/12} - 1}$$

Nach Umformung:

$$4107,06 = 153,06 \frac{1}{(1+X)^{1/12}} + 153,06 \frac{1}{(1+X)^{2/12}} + \dots + 153,06 \frac{1}{(1+X)^{31/12}}$$

Ergebnis: $X = 11,542740$ %, was einen effektiven Jahreszins von 11,5 % ergibt.

Beispiel 15

Ein Auto-Leasing-/Mietkauf-Vertrag über 15 000 € (= Fahrzeugwert) sieht 48 Monatsraten in Höhe von 350 € vor. Die erste Monatsrate ist zahlbar bei der Übergabe des Fahrzeugs an den Verbraucher. Nach Ablauf der 48 Monate kann mittels Zahlung des Restwerts in Höhe von 1 250 € von der vertraglich vorgesehenen Kaufoption Gebrauch gemacht werden.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$14650 = 350 \frac{1 - \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{47}}}{(1+X)^{1/12} - 1} + 1250 \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{48}}$$

Nach Umformung:

$$14650 = 350 \frac{1}{(1+X)^{1/12}} + 350 \frac{1}{(1+X)^{2/12}} + \dots + 350 \frac{1}{(1+X)^{47/12}} + 1250 \frac{1}{(1+X)^{48/12}}$$

Ergebnis: $X = 9,541856\%$, was einen effektiven Jahreszins von $9,5\%$ ergibt.

Beispiel 1611

Ein Kreditvertrag über einen Finanzierungskredit, Händlerkredit oder Ratenkredit für eine zu finanzierende Sache im Wert von 2 500 € sieht die Leistung einer Anzahlung von 500 € und daran anschließend von 24 monatlichen Tilgungsraten à 100 € vor. Die erste monatliche Tilgungszahlung ist binnen 20 Tagen nach Übergabe der Sache zu leisten.

In solchen Fällen ist die zu leistende Anzahlung in keinem Fall Bestandteil des Finanzierungsvorgangs.

Hier ergibt sich folgende Gleichung:

$$(2500 - 500) \cdot \frac{1}{[(1+X)^{1/365}]^{\left[\frac{365}{12} - 20\right]}} = 100 \frac{1 - \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{24}}}{(1+X)^{1/12} - 1}$$

Nach Umformung:

$$2000 \cdot \frac{1}{(1+X)^{\frac{10,4316}{365}}} = 100 \frac{1}{(1+X)^{1/12}} + 100 \frac{1}{(1+X)^{2/12}} + \dots + 100 \frac{1}{(1+X)^{24/12}}$$

Ergebnis: $X = 20,395287\%$, was einen effektiven Jahreszins von $20,4\%$ ergibt.

Beispiel 17

Im Rahmen eines Kreditvertrags über die Einräumung einer auf 6 Monate befristeten Kreditlinie ist ein Kreditbetrag von insgesamt 2 500 € laut vertraglicher Vereinbarung wie folgt zu tilgen: Zahlung der insgesamt anfallenden Kreditkosten in Monatsraten und

Rückzahlung des Kapitals zum Vertragsende. Der Sollzinssatz beträgt 8 % p. a. (effektiver Zins) und die Nebenkosten belaufen sich auf 0,25 % monatlich. Es wird von der Annahme ausgegangen, dass der gesamte Kreditbetrag unverzüglich vom Kreditnehmer in Anspruch genommen wird.

Die Höhe der periodisch fälligen Zinsen, berechnet unter Zugrundelegung eines gleichbleibenden monatlichen Zinssatzes, lässt sich wie folgt errechnen:

$$a = 2500 \cdot \left\{ \left[(1,08)^{1/12} - 1 \right] + 0,25 \right\}$$

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$a = 2500 \cdot (0,006434 + 0,0025) = 22,34$$

Nach Umformung:

$$2500 = 22,34 \frac{1 - \frac{1}{\left[(1+X)^{1/12} \right]^6}}{(1+X)^{1/12} - 1} + 2500 \frac{1}{(1+X)^{6/12}}$$

Anders ausgedrückt:

$$2500 = 22,34 \frac{1}{(1+X)^{1/12}} + 22,34 \frac{1}{(1+X)^{2/12}} + \dots + 22,34 \frac{1}{(1+X)^{6/12}} + 2500 \frac{1}{(1+X)^{6/12}}$$

Ergebnis: $X = 11,263633$, was einen effektiven Jahreszins von 11,3 % ergibt.

Beispiel 13

Im Rahmen eines Kreditvertrags über die Einräumung einer Kreditlinie mit unbefristeter Laufzeit ist ein Kreditbetrag von 2 500 € vertraglich wie folgt zu tilgen: halbjährlich mindestens 25 % der jeweiligen Restschuld (Kapital und Sollzinsen), jedoch mindestens 25 €. Der Jahreszinssatz (effektiver Jahreszins) beträgt 12 %, und die Bearbeitungsgebühren für die Krediteröffnung belaufen sich auf 50 €, zahlbar bei Abschluss des Kreditvertrags.

(Den entsprechenden monatliche Zinssatz erhält man durch folgende Berechnung:

$$i = (1 + 0,12)^{6/12} - 1 = 0,00583$$

Das ergibt 5,83 %).

Die 19 zu zahlenden Halbjahresraten (D_t) ergeben sich aus einem Tilgungsplan, in dem $D_1 = 661,44$; $D_2 = 525$; $D_3 = 416,71$; $D_4 = 330,75$; $D_5 = 262,52$; $D_6 = 208,37$; $D_7 = 165,39$; $D_8 = 208,37$; $D_9 = 104,20$; $D_{10} = 82,70$; $D_{11} = 65,64$; $D_{12} = 52,1$; $D_{13} = 41,36$; $D_{14} = 32,82$; $D_{15} = 25$; $D_{16} = 25$; $D_{17} = 25$; $D_{18} = 25$; $D_{19} = 15,28$.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$2500 - 50 = 661,44 \frac{1}{(1+X)^{6/12}} + 525 \frac{1}{(1+X)^{12/12}} + \dots + 25 \frac{1}{(1+X)^{108/12}} + 15,28 \frac{1}{(1+X)^{114/12}}$$

Ergebnis: $X = 13,151744\%$, was einen effektiven Jahreszins von $13,2\%$ ergibt.

Beispiel 19

Mit einem Krediteröffnungsvertrag wird ein unbefristeter Kreditrahmen eingeräumt, aus dem sich der Verbraucher mit Hilfe einer Geldkarte bedienen kann. Die Kreditsumme beläuft sich auf insgesamt 700 €. Vertraglich vereinbart ist, dass monatlich mindestens 5 % der jeweiligen Restschuld (Kapital und Zinsen) zurückzuzahlen sind und die periodisch fällige Tilgungszahlung (a) mindestens 25 € betragen muss. Für die Geldkarte betragen die Gebühren 20 € p. a. Der effektive Jahreszins beträgt 0 % für die erste fällige Tilgungszahlung bzw. 12 % für die darauf folgenden Raten.

Die 31 monatlichen Tilgungsbeträge (D_t) ergeben sich aus einem Tilgungsplan, in dem $D_1 = 55,00$; $D_2 = 33,57$; $D_3 = 32,19$; $D_4 = 30,87$; $D_5 = 29,61$; $D_6 = 28,39$; $D_7 = 27,23$; $D_8 = 26,11$; $D_9 = 25,04$; D_{10} à $D_{12} = 25,00$; $D_{13} = 45$; D_{14} à $D_{24} = 25,00$; $D_{25} = 45$; D_{26} à $D_{30} = 25,00$; $D_{31} = 2,25$.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung:

$$700 = 55 \frac{1}{(1+X)^{1/12}} + 33,57 \frac{1}{(1+X)^{2/12}} + \dots + 25 \frac{1}{(1+X)^{30/12}} + 2,25 \frac{1}{(1+X)^{31/12}}$$

Ergebnis: $X = 18,470574\%$, was einen effektiven Jahreszins von $18,5\%$ ergibt.

Beispiel 20

Im Rahmen eines Kontokorrent-Kredits mit unbefristeter Laufzeit wird ein Kreditbetrag von 2 500 € (in Form eines Vorschusses) bereit gestellt. Die Rückzahlung ist vertraglich nicht im Einzelnen festgelegt, sondern es ist lediglich vereinbart, dass die Gesamtkosten des Kredits durch monatliche Tilgungszahlungen rückzahlbar sind. Der Sollzinssatz beläuft sich auf 8 % p. a. (effektiver Zins), und die monatlichen Kosten betragen 2,50 €.

Es wird von der Annahme ausgegangen, dass der gesamte Kreditbetrag als einmalige Auszahlung in Anspruch genommen werden kann und dass die Rückzahlung theoretisch nach einem Jahr erfolgt ist.

Rechnerisch ermittelt wird zunächst die (theoretisch) periodisch geschuldete Summe an Zinsen und Kosten (a):

$$a = \left\{ 2500 \cdot \left[(1,08)^{1/12} - 1 \right] + 2,50 \right\}$$

Daran anschließend wird folgende Gleichung erstellt:

$$2500 = 18,59 \frac{1 - \frac{1}{\left[(1+X)^{1/12} \right]^{12}}}{(1+X)^{1/12} - 1} + 2500 \frac{1}{(1+X^{1/12})^{12}}$$

Nach Umformung:

$$2500 = 18,59 \frac{1}{(1+X)^{1/12}} + 18,59 \frac{1}{(1+X)^{2/12}} + \dots + 18,59 \frac{1}{(1+X)^{12/12}} + 2500 \frac{1}{(1+X)^{12/12}}$$

Ergebnis: $X = 9,295804$, was einen effektiven Jahreszins von $9,3\%$ ergibt.

~~ANHANG III – Berechnung des effektiven Jahreszinses bei Kreditverträgen, die an die vorherige oder gleichzeitige Bildung von Sparguthaben gebunden sind und für die der Sollzinssatz nach Maßgabe dieser Sparguthaben festgelegt wird~~

Erläuterung der im Folgenden verwendeten Abkürzungen:

— C = Kapital

— N = Laufzeit, ausgedrückt in Jahren

— T = Sollzinssatz p. a.

— A = Jährliche Tilgungsrate

— F = Periodizität

— n = Laufzeit, immer ausgedrückt in Perioden

— t = Sollzinssatz pro Periode

— a = periodisch fällige Tilgungsrate.

— M = Sparfrist

~~1. KOMBINIERTER KREDITVERTRAG MIT VORANGEHEMDEM OBLIGATORISCHEM SPARGUTHABEN~~

Beispiel 1

Die Gewährung eines Kredits mit einem Kapital von C = 6 000 € und einer Laufzeit von N = 4 Jahre ist an die Vorbedingung geknüpft, dass vorab während einer Zeitspanne M = zwei Jahre die Hälfte des Kreditbetrags, als 3 000 €, angespart worden ist. Der zuletzt, d. h. einen Monat vor Inanspruchnahme des auszahlenden Kreditbetrags, auf das Sparguthaben eingezahlte Betrag beläuft sich auf 125 €. Dieser auf das Sparguthaben eingezahlte Betrag verzinst sich nicht; stattdessen wird für den Kredit ein verbilligter Sollzinssatz T in Höhe von 6 % vereinbart, während der am Markt übliche Zinssatz allgemein bei rund 9 % liegt.

Der monatlich angesparte Betrag e beträgt also 125,00 €, die monatlich fällige Tilgungsrate a für den Kredit 140,91 € und der effektive Jahreszins (Sparguthaben nicht mitberücksichtigt) 6,17 %, d. h. gerundet 6,2 %.

Daraus ergibt sich folgende Gleichung zur Berechnung des effektiven Zinses für den gesamten Vorgang:

$$6000 + 3000 = \left[\frac{1 - \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{24}}}{(1+X)^{1/12} - 1} \cdot [125 \cdot [(1+X)^{1/12}]^{25}] \right] + \left[\frac{1 - \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{48}}}{(1+X)^{1/12} - 1} \cdot 140,91 \right]$$

Nach Umformung:

$$6000 + 3000 = \left\{ \left[125 \frac{1}{(1+X)^{1/12}} + 125 \frac{1}{(1+X)^{2/12}} + \dots + 125 \frac{1}{(1+X)^{24/12}} \right] \cdot \left[(1+X)^{1/12} \right]^{25} \right\}$$

$$+ \left[140,91 \frac{1}{(1+X)^{1/12}} + 140,91 \frac{1}{(1+X)^{2/12}} + \dots + 140,91 \frac{1}{(1+X)^{48/12}} \right]$$

Zur Lösung dieser Gleichung — nach einer iterativen Rechenmethode, d.h. durch schrittweise Annäherung — wird $X_1 = 0,062$ zugrunde gelegt und der Wert des ersten Glieds berechnet; dies ergibt 170,5.

Als Nächstes wird $X_2 = 0,063$ zugrunde gelegt und der Wert des ersten Glieds errechnet; Ergebnis 163,3

usw.

Dann wird $X_{26} = 0,087$ zugrunde gelegt und Wert des ersten Glieds errechnet. Ergebnis: 6,0.

Dann wird $X_{27} = 0,088$ zugrunde gelegt und Wert des ersten Glieds errechnet. Ergebnis: 0,1.

Dann wird $X_{28} =$ ein Wert von 0,089 zugrunde gelegt und Wert des ersten Glieds errechnet. Ergebnis: -5,7.

Das korrekte Endergebnis lautet: $X = 8,802245 \%$, d. h. 8,8 %. Dies ist der effektive Jahreszins, der dem Verbraucher für den zu schließenden Kreditvertrag, der an die vorherige Ansparung von Eigenkapital gebunden ist, mitgeteilt werden muss.

Beispiel 2

Die Gewährung eines Kredits mit einem Kapital von $C = 6\,000 \text{ €}$ und einer Laufzeit von $N = 4$ Jahre ist an die Vorbedingung geknüpft, dass vorab während einer Zeitspanne $M = 2$ Jahre die Hälfte des Kreditbetrags, also $3\,000 \text{ €}$, an Eigenkapital angespart worden ist. Dieses Sparkapital verzinst sich zu einem Habenzinssatz $S = 3 \%$. Für den Kredit wird ein verbilligter Sollzinssatz T in Höhe von 6% vereinbart, während der am Markt übliche Zinssatz allgemein bei rund 9% liegt.

Der monatlich angesparte Betrag e beträgt also $125,00 \text{ €}$, die monatlich fällige Tilgungsrate a für den Kredit $140,91 \text{ €}$ und der effektive Jahreszins (Sparguthaben nicht mitberücksichtigt) $6,17 \%$, d. h. gerundet $6,2 \%$.

Aus dem künftigen Gegenwartswert von M wird M' kalkuliert wird er anhand folgender Formel:

$$M' = 125 \cdot \frac{(1+i)^n - 1}{i} \quad \text{Dabei ist}$$

$$i = (1+S)^{1/12} - 1$$

und $n = 24$ Monate.

Nach Umformung:

$$M'(t_{-1}) = 125 \cdot \frac{(1,03)^{24/12} - 1}{(1,03)^{1/12} - 1} = 3086,65$$

und

$$M'(t_0) = 3086,65 \cdot (1,03)^{1/12} = 3094,26$$

Hierbei ist t_0 = der Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Kredit-Auszahlungsbetrags.

Der effektive Zinssatz für die gesamte Operation ergibt sich aus folgender Gleichung:

$$3094,26 + 6000 = \left[125 \frac{1 - \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{24}}}{(1+X)^{1/12} - 1} \cdot [(1+X)^{1/12}]^{25} \right] + \left[140,91 \frac{1 - \frac{1}{[(1+X)^{1/12}]^{48}}}{(1+X)^{1/12} - 1} \right]$$

Nach Umformung:

$$3094,26 + 6000 = \left\{ \left[125 \frac{1}{(1+X)^{1/12}} + 125 \frac{1}{(1+X)^{2/12}} + \dots + 125 \frac{1}{(1+X)^{24/12} } \right] \cdot [(1+X)^{1/12}]^{25} \right\} \\ + \left[140,91 \frac{1}{(1+X)^{1/12}} + 140,91 \frac{1}{(1+X)^{2/12}} + \dots + 140,91 \frac{1}{(1+X)^{48/12} } \right]$$

Zur Lösung dieser Gleichung wird auch hier rechnerisch durch schrittweise Annäherung vorgegangen. Ergebnis: $X = 7,484710$, was einen effektiven Jahreszins von 7,5 % ergibt.

~~2. Kombiniertes Kreditvertrags mit gleichzeitiger Ansparung von Eigenkapital~~

~~2.1. Kombiniertes Kreditvertrags ohne obligatorische Bildung von Sparguthaben (Kontokorrent-Vorschüsse)~~

~~Siehe Anhang II, Beispiel 20. Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses wird das Sparguthaben nicht berücksichtigt.~~

~~2.2. Kreditvertrag mit gemischter Lebensversicherung~~

~~Hierbei handelt es sich im Sinne von Artikel 19 um Finanzierungsinstrumente, die durch Fonds abgesichert sind ("endowment mortgages"); bei dieser Art von Krediten ist die Ansparung von Eigenkapital vertraglich zwingende Voraussetzung.~~

~~Angenommen, ein Kreditbetrag von insgesamt 6000,00 € ist in vier Jahresraten zu einem Sollzinssatz von 9,00 % mit zum Ende hin gestaffelten Tilgungsraten rückzahlbar. Es wird von der Annahme ausgegangen, dass der Fondsverwalter zum Ende jedes der drei ersten Jahre 1200,00 € bezahlt hat und dass sich dieses~~

~~angesparte Guthaben mit 4,00 % verzinst hat. Der Saldo auf diesem Konto beläuft sich vor Fälligkeit des letzten Tilgungsbetrags auf 3895,76 €. Damit beträgt die Differenz (noch nachzuschießender Restbetrag) 2104,24 €. An fälligen Tilgungsraten ergibt dies insgesamt drei Jahresraten à 1740,00 € und eine Jahresrate von 2644,24 € bei einem Kapital von 6000,00 €.~~

~~———— Daraus ergibt sich folgende Gleichung:~~

$$\frac{6000}{1740} = \frac{1 - \frac{1}{(1+X)^3}}{X} + 2644,24 \cdot \frac{1}{(1+X)^4}$$

~~———— Nach Umformung:~~

$$6000 = 1740 \cdot \frac{1}{(1+X)^1} + 1740 \cdot \frac{1}{(1+X)^2} + 1740 \cdot \frac{1}{(1+X)^3} + 2644,24 \cdot \frac{1}{(1+X)^4}$$

~~———— Ergebnis: $X = 10,955466$, was einen effektiven Jahreszins von 10,96 % ergibt.~~